Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2026/2393

30.10.2026

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2026/2393 DER KOMMISSION

vom 29. Oktober 2026

zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von PET-Spinnvliesstoff mit Ursprung in der Volksrepublik China

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern [1] (im Folgenden „Grundverordnung"), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. VERFAHREN

1.1. Einleitung

(1) Am 15. September 2025 leitete die Europäische Kommission (im Folgenden „Kommission") nach Artikel 5 der Grundverordnung eine Antidumpinguntersuchung betreffend die Einfuhren von PET-Spinnvliesstoff mit Ursprung in der Volksrepublik China (im Folgenden „VR China" oder „betroffenes Land") in die Union ein. Sie veröffentlichte eine Einleitungsbekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* [2] (im Folgenden „Einleitungsbekanntmachung").

(2) Die Kommission leitete die Untersuchung auf einen Antrag hin ein, der am 8. August 2025 von Freudenberg Performance Materials und Johns Manville (im Folgenden die „Antragsteller"), den einzigen bekannten Unionsherstellern von PET-Spinnvliesstoff, eingereicht wurde. Der Antrag wurde im Sinne des Artikels 5 Absatz 4 der Grundverordnung im Namen des Wirtschaftszweigs der Union für PET-Spinnvliesstoff gestellt. Die mit dem Antrag vorgelegten Beweise für das Vorliegen von Dumping und für eine dadurch verursachte bedeutende Schädigung rechtfertigten die Einleitung einer Untersuchung.

1.2. Zollamtliche Erfassung

(3) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2025/2409 [3] der Kommission vom 1. Dezember 2025 (im Folgenden „Erfassungsverordnung") veranlasste die Kommission die zollamtliche Erfassung der Einfuhren der betroffenen Ware.

1.3. Vorläufige Maßnahmen

(4) Nach Artikel 19a der Grundverordnung übermittelte die Kommission den Parteien am 16. April 2026 eine Zusammenfassung der vorgeschlagenen Zölle sowie Einzelheiten zur Berechnung der Dumpingspannen und der zur Beseitigung der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union geeigneten Spannen (im Folgenden „Vorunterrichtung"). Die interessierten Parteien wurden aufgefordert, innerhalb von drei Arbeitstagen zur Richtigkeit dieser Berechnungen Stellung zu nehmen.

(5) Am 14. Mai 2026 wurde mit der Durchführungsverordnung (EU) 2026/1063 der Kommission vom 12. Mai 2026 [4] (im Folgenden „vorläufige Verordnung") ein vorläufiger Antidumpingzoll auf die Einfuhren von PET-Spinnvliesstoff mit Ursprung in der Volksrepublik China eingeführt. Auf Stellungnahmen, die im Anschluss an die in Erwägungsgrund 4 erwähnte Vorunterrichtung eingingen, wurde in den Erwägungsgründen 366 bis 369 der vorläufigen Verordnung eingegangen.

[1] ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/1036/oj.
[2] ABl. C, C/2025/5010, 15.9.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/5010/oj.
[3] Durchführungsverordnung (EU) 2025/2409 der Kommission vom 1. Dezember 2025 zur zollamtlichen Erfassung der Einfuhren von PET-Spinnvliesstoff mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L, 2025/2409, 2.12.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2025/2409/oj).
[4] Durchführungsverordnung (EU) 2026/1063 der Kommission vom 12. Mai 2026 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von PET-Spinnvliesstoff mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L, 2026/1063, 13.5.2026, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2026/1063/oj).

1.4. **Weiteres Verfahren**

(6) Nach der Unterrichtung über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen, auf deren Grundlage ein vorläufiger Antidumpingzoll eingeführt wurde (im Folgenden „vorläufige Unterrichtung“), reichten die chinesische Handelskammer für die Ein- und Ausfuhr von Textilien (China Chamber of Commerce for Import and Export of Textiles, im Folgenden „CCCT“), Changde Tiandingfeng Nonwovens Co Ltd und Tiandingfeng Nonwovens Co Ltd (im Folgenden „TDF-Gruppe“), ein italienischer Hersteller von Abdichtungsmembranen — MATCO S.r.l (im Folgenden „MATCO“), Strade Italiane E Bitumi (im Folgenden „SITEB“), ein Verband, der italienische Hersteller von Abdichtungsmembranen vertritt, sowie Valli Zabban SpA, General Membrane SpA, Casali Industria Chimica e bituminosa SpA. und Vetroasfalto SpA. (im Folgenden „italienische Verwender von PET-Spinnvliesstoff“) sowie Freudenberg Performance Materials S.A.S und Politex SAS di Freudenberg Politex SRL und Hubei Unibon Nonwovens Co., Ltd (im Folgenden „Hubei“) innerhalb der in Artikel 2 Absatz 1 der vorläufigen Verordnung gesetzten Frist schriftliche Stellungnahmen zu den vorläufigen Feststellungen ein.

(7) Die Parteien, die einen entsprechenden Antrag stellten, erhielten Gelegenheit zur Anhörung. Es fanden Anhörungen mit der TDF-Gruppe, der CCCT und den italienischen Verwendern von PET-Spinnvliesstoff statt.

(8) Die Kommission holte weiterhin alle Informationen ein, die sie für ihre endgültigen Feststellungen für notwendig erachtete, und prüfte sie. Bei ihren endgültigen Feststellungen berücksichtigte die Kommission die Stellungnahmen der interessierten Parteien und passte ihre vorläufigen Schlussfolgerungen gegebenenfalls an.

(9) Die Kommission unterrichtete alle interessierten Parteien über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen, auf deren Grundlage sie einen endgültigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren von PET-Spinnvliesstoff mit Ursprung in der VR China einzuführen beabsichtigte (im Folgenden „endgültige Unterrichtung“). Nach der endgültigen Unterrichtung wurde allen Parteien eine Frist zur Stellungnahme eingeräumt.

(10) Nach der endgültigen Unterrichtung übermittelten die Antragsteller, die ausführenden Hersteller TDF-Gruppe und Hubei, CCCT und die italienischen Verwender von Spinnvliesstoff fristgerecht Stellungnahmen. Die italienischen Verwender von Spinnvliesstoff beantragten eine Anhörung, die ihnen gewährt wurde. Die Stellungnahmen der interessierten Parteien wurden geprüft und — soweit angezeigt — in dieser Verordnung berücksichtigt. Diese werden im Folgenden behandelt.

(11) Da einige der nach der endgültigen Unterrichtung eingegangenen Stellungnahmen zu einer Änderung der Dumpingspannen und der sich daraus ergebenden endgültigen Zollsätze geführt haben, unterrichtete die Kommission alle interessierten Parteien mit einer zusätzlichen endgültigen Unterrichtung über diese Änderungen, wie in den Erwägungsgründen 37 bis 42 und 57 beschrieben. Allen Parteien wurde eine Frist gewährt, in der sie zu der weiteren Unterrichtung über die endgültigen Feststellungen Stellung nehmen konnten.

(12) Als Reaktion auf die im vorstehenden Erwägungsgrund erwähnte zusätzliche endgültige Unterrichtung erhielt die Kommission Stellungnahmen von einem der ausführenden Hersteller. Da diese Stellungnahmen jedoch nicht die zusätzliche endgültige Unterrichtung betrafen, wurden sie nicht berücksichtigt. Es gingen keine weiteren Stellungnahmen zu der zusätzlichen Unterrichtung ein.

1.5. **Stellungnahmen zur Einleitung der Untersuchung**

(13) MATCO, SITEB und die italienischen Verwender von PET-Spinnvliesstoff brachten vor, die Kommission habe es versäumt, die Anwender während der Untersuchung zu unterrichten und ihre Argumente anzuhören, wodurch ihr Recht auf Verteidigung eingeschränkt worden sei. Den interessierten Parteien zufolge hätte die Kommission einen speziellen Fragebogen an italienische und andere Verwender von PET-Spinnvliesstoff in der Union, die über die einschlägigen Wirtschaftsverbände ermittelt worden seien, versenden müssen, um Sachinformationen zu erhalten.

(14) Die Kommission stellte fest, dass sie nach Artikel 21 der Grundverordnung die Interessen der Verwender berücksichtigen muss. Um jedoch Verfahrensrechte in Anspruch nehmen und sachdienliche Daten als Antwort auf den Fragebogen übermitteln zu können, hätten sich die Nutzer innerhalb der in der Einleitungsbekanntmachung festgelegten Frist melden müssen. Die Kommission konnte keine eingehendere Analyse des Verwendermarkts, einschließlich der Zahl der gefährdeten Arbeitsplätze, durchführen, da die Verwender nicht durch die Übermittlung von Fragebogenantworten an der Untersuchung mitarbeiteten. In der im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichten Einleitungsbekanntmachung wurden alle interessierten Parteien aufgefordert, mit der Kommission Kontakt aufzunehmen, und es war ein Link zum Verwenderfragebogen angegeben. Die Kommission unterrichtete die ihr bekannten Verwender ausdrücklich über die Einleitung. MATCO und alle italienischen Verwender von PET-Spinnvliesstoff wurden als mögliche interessierte Parteien ermittelt und aufgefordert, in die Stichprobe der Einführer einbezogen zu werden [5] , da ihre Funktion zu Beginn der Untersuchung nicht ganz klar war.

[5] Siehe das Schreiben vom 15. September 2025 an EU-Einführer und EU-Verwender mit dem Titel „AD738 — Antidumpinguntersuchung betreffend die Einfuhren von PET-Spinnvliesstoff mit Ursprung in der Volksrepublik China“.

(15) Im Anschluss an die vorläufige Unterrichtung gingen keine weiteren Stellungnahmen zur Einleitung der Untersuchung ein.

1.6. **Stichprobenverfahren**

(16) Da keine Stellungnahmen zu den Entscheidungen über die Stichprobenbildung bei Unionsherstellern, unabhängigen Einführern und ausführenden Herstellern vorlagen, wurden die Schlussfolgerungen in den Erwägungsgründen 15 bis 19 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

1.7. **Fragebogenantworten und Kontrollbesuche**

(17) Da keine Stellungnahmen vorlagen, wurden die Feststellungen in den Erwägungsgründen 20 bis 22 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

1.8. **Untersuchungszeitraum und Bezugszeitraum**

(18) Es sei daran erinnert, dass die Dumping- und Schadensuntersuchung den Zeitraum vom 1. Juli 2024 bis zum 30. Juni 2025 (im Folgenden „Untersuchungszeitraum“) betraf und dass die Untersuchung der für die Schadensanalyse relevanten Entwicklungen den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum Ende des Untersuchungszeitraums (im Folgenden „Bezugszeitraum“) betraf.

2. **BETROFFENE WARE UND GLEICHARTIGE WARE**

2.1. **Untersuchte Ware, betroffene Ware und gleichartige Ware**

(19) Da keine Stellungnahmen vorlagen, wurden die Feststellungen in den Erwägungsgründen 24 bis 30 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

2.2. **Vorbringen zur Warendefinition**

(20) Nach der vorläufigen Unterrichtung übermittelten die italienischen Verwender von PET-Spinnvliesstoff Stellungnahmen, in denen sie vorbrachten, die Kommission habe einen Fehler begangen, indem sie nur die Auswirkungen der Einfuhren aus der VR China auf den Unionsmarkt für PET-Spinnvliesstoff berücksichtigt habe. Sie brachten vor, dass eingeführter PET-Spinnvliesstoff, der in Fertigerzeugnissen enthalten sei, die aus der Union ausgeführt würden, nicht derselben Wettbewerbsdynamik unterläge wie Waren, die für den Verkauf und den Verbrauch auf dem Unionsmarkt bestimmt seien, und dass die Kommission hätte unterscheiden müssen zwischen PET-Spinnvliesstoff, der in nachgelagerten Erzeugnissen (bituminösen Membranen) enthalten sei, die auf dem Unionsmarkt verbraucht würden, und PET-Spinnvliesstoff von nachgelagerten Erzeugnissen, die weiter in Drittländer ausgeführt würden.

(21) Diese Verwender legten jedoch keine Beweise für Unterschiede bei den grundlegenden, chemischen und technischen Eigenschaften sowie bei den grundlegenden Verwendungen dieser Waren vor, sondern ersuchten die Kommission lediglich, die wirtschaftlichen Auswirkungen der Maßnahmen auf den nachgelagerten Markt zu bewerten, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf PET-Spinnvliesstoff gelegt wurde, der in ausgeführten Waren enthalten ist. Es gibt jedoch keine nachgewiesenen Unterschiede bei den grundlegenden materiellen, technischen und chemischen Eigenschaften, die eine solche Differenzierung erlauben würden. Daher handelt es sich bei den Waren um gleichartige Waren im Sinne der Grundverordnung, und das Vorbringen wurde zurückgewiesen.

(22) Die italienischen Verwender von PET-Spinnvliesstoff brachten ferner vor, dass die verwendete Struktur der Warenkennnummer auf der Grundlage von Preisähnlichkeiten festgelegt worden sei und daher nicht die Unterschiede zwischen PET-Spinnvliesstoff, der für auf dem Binnenmarkt verkaufte Waren verwendet werde, und PET-Spinnvliesstoff, der für zur Ausfuhr bestimmte nachgelagerte Waren verwendet werde, widerspiegele.

(23) Wie in Erwägungsgrund 32 der vorläufigen Verordnung erläutert, spiegelt die Struktur der Warenkennnummer, bei der zwischen PET-Spinnvliesstoff mit und ohne Glasfaserverstärkung unterschieden wird, die materiellen Eigenschaften der untersuchten Ware und somit auch die unterschiedlichen Verwendungen dieser Typen wider. Die interessierten Parteien legten keine Beweise dafür vor, dass sich die Einfuhren aus der VR China in Bezug auf die Produktqualität oder die technische Leistung wesentlich von den Waren des Wirtschaftszweigs der Union unterscheiden. Sie legten auch keine Beweise für etwaige Unterschiede zwischen den grundlegenden materiellen, chemischen und technischen Eigenschaften des zum Verbrauch auf dem Unionsmarkt verkauften PET-Spinnvliesstoffs und dem aus der Union ausgeführten PET-Spinnvliesstoff oder für Eigenschaften oder Innovationen vor, die der Wirtschaftszweig der Union nicht liefern kann. PET-Spinnvliesstoff ist in Bezug auf die grundlegenden materiellen, technischen und chemischen Eigenschaften dieselbe Ware, unabhängig davon, ob sie ausgeführt oder auf dem EU-Binnenmarkt verkauft wird. Es gibt keinen Grund, ausgeführten PET-Spinnvliesstoff bei der Struktur der Warenkennnummer zu berücksichtigen. Daher wurde dem Einwand nicht stattgegeben. Dementsprechend wurde auch ihr Vorbringen zurückgewiesen, dass die Analyse der Einfuhren, des Marktanteils, der Schadensbeurteilung und der Schadensursache geändert werden sollte, um den Unterschieden zwischen PET-Spinnvliesstoff, der für ausgeführte Waren und für den Verkauf auf dem Binnenmarkt verwendet wird, Rechnung zu tragen.

(24) Da diesbezüglich keine weiteren Stellungnahmen vorliegen, werden die Feststellungen in den Erwägungsgründen 31 und 32 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

3. DUMPING

3.1. Verfahren zur Ermittlung des Normalwerts nach Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung

(25) Da keine Stellungnahmen zum Verfahren zur Ermittlung des Normalwerts nach Artikel 2 Absatz 6a vorlagen, bestätigte die Kommission ihre in den Erwägungsgründen 33 bis 42 der vorläufigen Verordnung dargelegten Schlussfolgerungen.

3.2. Normalwert

3.2.1. *Vorliegen nennenswerter Verzerrungen*

(26) Die Einzelheiten zum Vorliegen nennenswerter Verzerrungen wurden in den Abschnitten 3.2.1 bis 3.2.5 der vorläufigen Verordnung dargelegt. Da keine Stellungnahmen zum Vorliegen nennenswerter Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6 Buchstaben a und b der Grundverordnung im Sektor für PET-Spinnvliesstoff in der Volksrepublik China vorlagen, bestätigte die Kommission ihre Feststellungen in den Erwägungsgründen 46 bis 147 der vorläufigen Verordnung.

3.2.2. *Repräsentatives Land*

(27) In den Erwägungsgründen 148 bis 194 der vorläufigen Verordnung unterrichtete die Kommission die interessierten Parteien über die einschlägigen Quellen, die sie zur Ermittlung des Normalwerts heranzuziehen gedachte, und dass sie Thailand als einziges repräsentatives Land ausgewählt hat. Ferner teilte sie den interessierten Parteien mit, dass sie die Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten (im Folgenden „VVG-Kosten“) und Gewinne auf der Grundlage der für PT Multi Spunindo Jaya Tbk, einen Hersteller von PET-Spinnvliesstoff in Indonesien, ohne Weiteres verfügbaren Informationen ermitteln wird.

(28) In seiner Antwort auf die vorläufige Unterrichtung wiederholte der ausführende Hersteller Hubei Unibon nonwovens Co Ltd (im Folgenden „Unibon“) sein Vorbringen zum zweiten Vermerk zu den Produktionsfaktoren vom 9. Februar 2026 (im Folgenden „zweiter Vermerk“) ([6]). Er vertrat die Auffassung, dass die Einfuhren von PET-Chips nach Thailand nicht repräsentativ seien und als besondere Nischenqualitäten von PET-Chips („besondere Qualität“) angesehen würden, während die chinesischen ausführenden Hersteller Standard-PET-Chips verwendeten, die nicht mit der besonderen Qualität von PET-Chips vergleichbar seien. Unibon argumentierte, stattdessen Einfuhren von PET-Chips nach Indonesien (mit einem Preis von 7,3 RMB/kg) zu verwenden, im Vergleich zu 11,1 RMB/kg für Thailand.

(29) In seiner Antwort auf die endgültige Unterrichtung wiederholte Unibon seine Argumente, warum Thailand nicht als geeignetes repräsentatives Land angesehen werden sollte.

(30) In den Erwägungsgründen 158 und 159 der vorläufigen Verordnung war die Kommission auf diese Argumente bereits eingegangen. Da keine konkreten zusätzlichen Beweise dafür vorliegen, dass sich die nach Thailand eingeführten PET-Chips chemisch von den von den chinesischen ausführenden Herstellern verwendeten PET-Chips unterscheiden, wird das Argument zurückgewiesen.

(31) Da keine weiteren Stellungnahmen zur Wahl des repräsentativen Landes eingingen, bestätigte die Kommission die in den Erwägungsgründen 148 bis 194 der vorläufigen Verordnung dargelegten Schlussfolgerungen.

3.2.3. *Produktionsfaktoren — Verwendung von Vergleichswerten aus dem repräsentativen Land*

(32) In den Erwägungsgründen 198 bis 238 der vorläufigen Verordnung unterrichtete die Kommission die interessierten Parteien über die einschlägigen Quellen, die sie zur Ermittlung des Normalwerts heranzuziehen gedachte, und gab darin Thailand als repräsentatives Land an. In Tabelle 1 der vorläufigen Verordnung führte die Kommission alle Produktionsfaktoren, die konkreten Quellen für jeden Faktor und die in den repräsentativen Ländern erhobenen Preise auf, die sie für die Berechnung der Dumpingspannen herangezogen hatte.

([6]) Siehe Erwägungsgrund 39 der Durchführungsverordnung (EU) 2026/1063 der Kommission.

(33) In den Erwägungsgründen 200 bis 231 der vorläufigen Verordnung erläuterte die Kommission die Erwägungen zu jedem der in Tabelle 1 aufgeführten Produktionsfaktoren und nahm die Stellungnahmen der Parteien zum zweiten Vermerk zu den Produktionsfaktoren auf und ging darauf ein.

(34) Im Folgenden geht die Kommission ausführlich auf alle Stellungnahmen zu den einzelnen Produktionsfaktoren ein, die im Rahmen der vorläufigen Unterrichtung eingereicht wurden (von denen einige im Wesentlichen die Stellungnahmen zum zweiten Vermerk wiedergeben), und geht auf jede einzelne dieser Stellungnahmen ein.

Acrylsäureemulsion

(35) Die Kommission verwies auf Erwägungsgrund 218 der vorläufigen Verordnung, in dem sie dem Antrag der TDF-Gruppe stattgegeben hatte, den sechsstelligen HS-Code für Acrylesteremulsionen von 3903 90 auf 3906 90 zu ändern. Auf einer tieferen Gliederungsebene hatte die Kommission in der Folge 3906 90 99 verwendet.

(36) In ihrer Antwort auf die vorläufige Unterrichtung vertrat die TDF Group die Auffassung, dass der für Acrylsäureemulsionen verwendete Warencode 3906 90 99 („Andere“) falsch sei und die Kommission stattdessen 3906 90 20 verwenden sollte ([7]). Das Vorbringen wurde unter anderem durch zugrunde liegende dokumentierte Nachweise für den genauen Input belegt, der von der TDF Group verwendet wird. Auf dieser Grundlage gab die Kommission dem Vorbringen statt und ermittelte den Vergleichswert für Acrylesteremulsionen auf der Grundlage des Warencodes 3906 90 20 und nicht des Codes 3906 90 99.

(37) In seiner Antwort auf die endgültige Unterrichtung brachte Unibon vor, dass die von Unibon verwendete Acrylsäureemulsion mit der von anderen chinesischen Herstellern, einschließlich TDF, verwendeten Emulsion identisch sei. Daher solle die Kommission auch den Warencode 3906 90 20 verwenden, um den Vergleichswert für Acrylsäureemulsion für Unibon zu ermitteln. Die Kommission prüfte die im Rahmen des Kontrollbesuchs verfügbaren Beweise, die dieses Vorbringen stützten, und akzeptierte daher die Verwendung des Warencodes 3906 90 20 zur Ermittlung des Vergleichswerts für Unibon. Der aktualisierte Vergleichswert wirkte sich zusammen mit dem in Erwägungsgrund 42 genannten aktualisierten Vergleichswert auf den Rückgang der Dumpingspanne von Hubei Unibon von 45,6 % auf 39,8 % aus.

Schwelkoks und Braunkohle

(38) Die Kommission erinnert daran, dass sie, wie in den Erwägungsgründen 229 und 230 der vorläufigen Verordnung dargelegt, zwei unterschiedliche Preise für Kohle/Koks verwendet hatte, einen für Braunkohle und einen für Schwelkoks. Für Braunkohle hatte sie Preisstatistiken des thailändischen Amts für Energiepolitik und -planung des Energieministeriums herangezogen. Für Schwelkoks hatte sie den Global Trade Atlas (GTA) verwendet.

(39) Als Reaktion auf die vorläufige Unterrichtung lehnte Unibon die Verwendung inländischer Statistiken des thailändischen Energieministeriums anstelle des GTA für Braunkohle ab. Unibon vertrat die Auffassung, dass die Kommission keine stichhaltigen Gründe dafür angegeben habe, dass sie keine öffentlich zugänglichen Einfuhrstatistiken aus dem GTA verwendet habe. Das Unternehmen widersprach der Begründung, warum der GTA nicht verwendet wurde (nämlich, dass Laos die Hauptquelle der Einfuhren sei), da Laos WTO-Mitglied und laut Unibon „ein anerkanntes Marktwirtschaftsland ist, das gewährleistet, dass die Einfuhrpreise frei von Marktverzerrungen sind und die unverzerrten internationalen Marktpreise vollständig widerspiegeln“. Es stellte fest, dass der Antragsteller keine gegenteiligen Beweise vorgelegt hatte. Es brachte ferner vor, dass in den inländischen Statistiken Thailands (entgegen dem GTA) nicht zwischen verschiedenen Kohlearten unterschieden werde, dass die Einfuhrmengen aus Laos erheblich seien und dass Laos an Thailand angrenze.

(40) In Erwägungsgrund 166 der vorläufigen Verordnung erinnerte die Kommission daran, dass die Einfuhrpreise für Braunkohle aus dem GTA nicht die am besten geeignete Grundlage für die Bewertung dieses Produktionsfaktors darstellten, da sie fast ausschließlich aus einem Nachbarland, Laos, stammten. Insbesondere betonte die Kommission, dass der Langstreckentransport angesichts der besonderen physikalischen Eigenschaften von Braunkohle, insbesondere ihres niedrigen Heizwerts und ihres hohen Feuchtigkeitsgehalts, im Allgemeinen unwirtschaftlich ist, sodass die Einfuhrstatistiken eher begrenzte grenzüberschreitende Transaktionen widerspiegeln dürften, die von geografischer Nähe auf gebundenen Märkten bestimmt werden und nicht durch Preise, die unter breiteren Marktbedingungen gebildet werden. Dementsprechend vertrat die Kommission die Auffassung, dass die hohe Konzentration der Versorgung in einem einzigen Ursprungsland Anlass zu Bedenken der Zuverlässigkeit des Einfuhrpreises als geeignetem Vergleichswert gab. Unibon hat nichts Konkretes vorgetragen, was dies infrage stellen könnte. Die Kommission vertrat ferner die Auffassung, dass die beim thailändischen Amt für Energiepolitik und -planung des Energieministeriums verfügbaren Daten einen geeigneteren Vergleichswert im repräsentativen Land darstellten. In diesem Zusammenhang ist die von Unibon behauptete Tatsache, dass in den inländischen Statistiken Thailands nicht zwischen verschiedenen Kohlearten

([7]) Copolymer aus 2-Diisopropylaminoethylmethacrylat und Decylmethacrylat, in Form einer Lösung in N,N-Dimethylacetamid, mit einem Gehalt an Copolymer von 55 GHT oder mehr.

unterschieden wird (entgegen dem GTA), nicht geeignet, die Verwendung solcher Statistiken auszuschließen. Tatsächlich deckten diese Statistiken auch Braunkohle ab und waren als solche hinreichend repräsentativ für den Wert dieses Produktionsfaktors im repräsentativen Land. Darüber hinaus wurde, wie in Erwägungsgrund 229 der vorläufigen Verordnung erläutert, in den inländischen Statistiken Thailands ein Wert angegeben, der den Untersuchungsergebnissen zufolge dem vorherrschenden Preisniveau für Braunkohle in Südostasien entsprach. Unibon ist auf diese Feststellungen nicht eingegangen und hat keine konkreten Beweise vorgelegt, die sie infrage stellen könnten. Die Kommission wies das Vorbringen in der endgültigen Unterrichtung zurück.

(41) In seiner Antwort auf die endgültige Unterrichtung legte Unibon weitere Elemente vor, um zu argumentieren, dass die GTA-Daten zur Ermittlung des Vergleichswerts für Braunkohle verwendet werden sollten. Insbesondere beanstandete Unibon die Argumentation der Kommission mit dem Argument, dass die Beschränkungen in Bezug auf die physikalischen Eigenschaften von Braunkohle und die sich daraus ergebenden Marktbedingungen, die die Kommission dazu veranlasst hätten, den Vergleichswert für die Einfuhren aus Laos abzulehnen, auch für den thailändischen inländischen Vergleichswert gälten, da Braunkohle unabhängig davon, ob sie im Inland gehandelt oder eingeführt werde, denselben Transport- und geografischen Beschränkungen unterliege. Mit anderen Worten: Unibon zufolge hätten sich die Preise für Braunkohle sowohl in Laos als auch in Thailand wahrscheinlich unter denselben unverzerrten Marktbedingungen gebildet.

(42) Die Kommission vertrat die Auffassung, dass dieses Argument zusammen mit dem zuvor eingereichten Vorbringen, wonach sich die GTA-Daten zu den Preisen der Einfuhren aus Laos im Gegensatz zu den nationalen Statistiken Thailands ausschließlich auf erhebliche Mengen von Braunkohle bezogen, zu der Schlussfolgerung führte, dass letztere Daten den am besten geeigneten, unverzerrten Vergleichswert für den von Unibon verbrauchten Produktionsfaktor Braunkohle darstellten. Auf dieser Grundlage akzeptierte die Kommission das Vorbringen und ermittelte den Vergleichswert anhand der GTA-Einfuhrpreisdaten für Braunkohle. Der aktualisierte Vergleichswert hatte zusammen mit dem in Erwägungsgrund 37 genannten aktualisierten Vergleichswert eine Verringerung der Dumpingspanne von Hubei Unibon von 45,6 % auf 39,8 % zur Folge.

(43) In Erwägungsgrund 230 der vorläufigen Verordnung erläuterte die Kommission, dass sie als Vergleichswert die Preise der Einfuhren von Schwelkoks aus der übrigen Welt nach Thailand unter dem HS-Code 2704 herangezogen hatte. In ihrer Antwort auf die vorläufige Unterrichtung betonte die TDF-Gruppe, dass sie bei ihren Tätigkeiten nicht Koks, sondern Schwelkoks verwende und dass die Durchschnittspreise der beiden Waren sehr unterschiedlich seien, wobei Koks in der VR China etwa doppelt so teuer sei wie Schwelkoks. Sie vertrat die Auffassung, dass es sich bei Schwelkoks um eine für China spezifische Ware handele, da der TDF-Gruppe zufolge die VR China unter anderem der größte Hersteller und Ausführer von Schwelkoks sei. Dies habe sich nicht im Vergleichswert widergespiegelt, der — da es sich um einen vierstelligen Code handelt — auch Produkte umfasse, die sich stark von Schwelkoks unterschieden, und Einfuhren aus der VR China ausschließe. Sie brachte daher vor, dass die Kommission die Einfuhren unter dem Warencode 2704 00 10 verwenden sollte. Darüber hinaus sollten diese Preise nach unten korrigiert werden, um den Preisunterschied zwischen Schwelkoks und Kokskohle auf dem chinesischen Markt widerzuspiegeln.

(44) In seiner Antwort auf diese Stellungnahmen brachte der Antragsteller vor, dass die chinesischen Inlandspreise für Schwelkoks nicht als Vergleichswert dienen könnten, da davon ausgegangen werde, dass sie verzerrt seien, dass die Preise der Einfuhren aus Malaysia und der VR China in derselben Spanne lägen und dass Schwelkoks eine China-spezifische Ware und somit ein eindeutiges Element der Verzerrung des Produktionsfaktors in der VR China sei.

(45) In Erwägungsgrund 230 der vorläufigen Verordnung und in deren Tabelle 1 wies die Kommission nach, dass sie die Einfuhrpreise für Schwelkoks unter dem HS-Code 2704 verwendet hatte. Die Kommission akzeptierte das Vorbringen, 2704 00 10 anstelle von 2704 zu verwenden, da 2704 00 10 den von den ausführenden Herstellern verwendeten Preis für Schwelkoks besser widerspiegelt. Die Kommission wies jedoch das Vorbringen zurück, bei ihrem auf dem GTA beruhenden Preis eine Berichtigung für angebliche Preisunterschiede zwischen Schwelkoks und Kokskohle in der VR China vorzunehmen, da die Preise in der VR China den Untersuchungsergebnissen zufolge verzerrt waren und daher nicht als geeignete Grundlage für Preisvergleiche angesehen wurden.

(46) In ihrer Antwort auf die endgültige Unterrichtung stellte die TDF-Gruppe klar, dass sie nicht beabsichtige, chinesische Preise als Vergleichswert vorzuschlagen, sondern vielmehr die Unterschiede in der chemischen Zusammensetzung zwischen den für die Herstellung von Koks und Schwelkoks verwendeten Rohstoffen und die daraus resultierenden Unterschiede bei ihren unverzerrten Preisen hervorheben wolle. Die TDF-Gruppe forderte die Kommission auf, den unverzerrten Preis für Schwelkoks entweder auf der Grundlage der Differenz zwischen dem durchschnittlichen thailändischen Einfuhrpreis unter dem HS-Code 2901 12 90 und dem durchschnittlichen internationalen Preis für Kokskohle oder auf der Grundlage der Differenz zwischen den durchschnittlichen indonesischen Einfuhrpreisen unter den HS-Codes 2901 12 10 und 2901 12 90 zu berichtigen.

(47) Bei der Bewertung des Vorbringens stellte die Kommission fest, dass die von der TDF-Gruppe genannten HS-Codes von Anfang an nicht dem betroffenen Rohstoff entsprechen. In jedem Fall verwendete die Kommission, wie in Erwägungsgrund 45 erläutert, den KN-Code 2704 00 10 als Grundlage für die Ermittlung des Vergleichswerts für Schwelkoks. Dies war der von der TDF-Gruppe in seiner Fragebogenantwort angegebene Code, und die Kommission hielt es für angemessen, den für die TDF-Gruppe geltenden Vergleichswert für Schwelkoks zu ermitteln. Während des Kontrollbesuchs äußerte die TDF-Gruppe keine Bedenken hinsichtlich der Verwendung dieses Codes, schlug keinen alternativen Code vor oder gab Berichtigungen an, die eine weitere Prüfung des Verbrauchs von Schwelkoks gerechtfertigt hätten. Die TDF-Gruppe brachte dieses Problem erst in ihrer Stellungnahme zur vorläufigen Verordnung zur Sprache und legte zu diesem Zeitpunkt Belege vor, als die Kommission nur begrenzte Möglichkeiten hatte, die neuen Informationen anhand der zugrunde liegenden Aufzeichnungen und Verbrauchsdaten des Unternehmens zu überprüfen. Die Kommission ist daher der Auffassung, dass diese Informationen keine ausreichende Grundlage für eine Überarbeitung des Vergleichswerts darstellen können. Aus den dargelegten Gründen hat die Kommission das Vorbringen zurückgewiesen.

Strom

(48) In den Erwägungsgründen 224 bis 227 der vorläufigen Verordnung erläuterte die Kommission die Methode zur Erhebung der Strompreise in Thailand unter Berücksichtigung des Verbrauchs in Spitzen- und Schwachlastzeiten und verschiedener Fixkosten. Alle Daten wurden bei der Metropolitan Electricity Authority of Thailand (Elektrizitätsbehörde für den Großraum Bangkok) erhoben.

(49) Als Reaktion auf die vorläufige Unterrichtung beanstandete Unibon die von der Kommission vorgenommene Aufteilung der Spitzen- und Schwachlasttarife (wie in den Erwägungsgründen 224 bis 226 der vorläufigen Verordnung dargelegt). Diese Stellungnahmen wurden in einer vertraulichen Fassung übermittelt, die vertrauliche Geschäftsinformationen enthielt. Dementsprechend ging die Kommission in einer individuellen Unterrichtung auf das Vorbringen von Unibon ein und wies es zurück.

(50) Als Reaktion auf die vorläufige Unterrichtung lehnte die TDF-Gruppe die Verteilung des Verbrauchs auf Schwachlast- und Spitzenlastzeiten ab, wobei 69,19 % des Verbrauchs auf Schwachlastzeiten entfielen. Darin wurde geltend gemacht, dass die Spitzenlastzeiten auf 38,69 % aller Stunden begrenzt werden sollten, wie dies in einer kürzlich durchgeführten Antidumpinguntersuchung unter anderem gegen die VR China gehandhabt wurde ([8]).

(51) Die Kommission stützte sich jedoch auf die vom Unternehmen selbst in seiner Antwort auf den Fragebogen angegebenen Stromverbrauchskategorien, wobei die Kategorien „Flatrate“, „Spitzenlast“ und „Hochspitzenlast“ als „Hochspitzenlast“ zusammengefasst wurden. Die Kommission vertrat die Auffassung, dass die Verbrauchskategorie „Flatrate“ näher an den Spitzenlastzeiten lag als an den Schwachlastzeiten, z. B. schätzt das Netz der Provinz Hunan die „Flatrate“-Stunden auf 7-11, 14-18 ([9]), was in der Tat größtenteils unter den thailändischen Richtwert für die Spitzenlastzeiten der Kategorien 9-22 fiel. Auf dieser Grundlage wies die Kommission das Vorbringen zurück, da sie der Auffassung war, dass die „Spitzenlast“-Kategorie, einschließlich der Flatrate-Kategorie, in die entsprechende „Spitzenlast“-Kategorie in Thailand fallen sollte. Da die Kommission im vorliegenden Fall Zugang zu unternehmensspezifischen Verbrauchsdaten hatte, sah sie keinen Grund, die alternative Methode anzuwenden, die in der jüngsten Untersuchung im Hinblick auf die VR China, auf die sich die TDF-Gruppe bezieht, genannt wurde.

(52) Da keine weiteren Stellungnahmen zu den Produktionsfaktoren vorlagen (Verwendung der Vergleichswerte von dem repräsentativen Land), bestätigte die Kommission ihre in den Erwägungsgründen 198 bis 231 der vorläufigen Verordnung dargelegten Schlussfolgerungen.

3.2.4. *Berechnungsmethode*

(53) Da keine Stellungnahmen zur Berechnung des Normalwerts eingingen, wurden die in den Erwägungsgründen 239 bis 244 der vorläufigen Verordnung dargelegten Schlussfolgerungen bestätigt.

3.3. **Ausfuhrpreis**

(54) Da keine Stellungnahmen zur Festlegung eines Ausfuhrpreises eingingen, bestätigte die Kommission die in den Erwägungsgründen 245 und 246 der vorläufigen Verordnung dargelegten Schlussfolgerungen.

([8]) Erwägungsgründe 57 bis 62 der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1505 der Kommission vom 25. Juli 2025; http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2025/1505/oj.

([9]) https://www.hunan.gov.cn/zqt/zcsd/202111/t20211110_21028353.html.

3.4. **Vergleich**

(55) Da keine Stellungnahmen zum Vergleich zwischen dem Normalwert und dem Ausfuhrpreis und den daran vorgenommenen Berichtigungen eingingen, bestätigte die Kommission ihre in den Erwägungsgründen 247 bis 251 der vorläufigen Verordnung dargelegten Schlussfolgerungen.

3.5. **Dumpingspannen**

(56) Wie in Erwägungsgrund 35 bis 51 dargelegt, passte die Kommission auf Vorbringen interessierter Parteien die Dumpingspanne für die TDF-Gruppe an.

(57) Die endgültigen Dumpingspannen, ausgedrückt als Prozentsatz des CIF-Einfuhrpreises (Kosten, Versicherung, Fracht) frei Grenze der Union, unverzollt, werden wie folgt festgesetzt:

Unternehmen	Endgültige Dumpingspanne (in %)
— Hubei Unibon nonwovens Co Ltd	39,8
— Changde Tiandingfeng Nonwovens Co Ltd — Tiandingfeng Nonwovens Co Ltd	48,1
Andere mitarbeitende Unternehmen	47,1
Alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in dem betroffenen Land	48,1

4. **SCHÄDIGUNG**

4.1. **Definition des Wirtschaftszweigs der Union und der Unionsproduktion**

(58) Da keine Stellungnahmen vorlagen, bestätigte die Kommission ihre in den Erwägungsgründen 260 bis 262 der vorläufigen Verordnung dargelegten Schlussfolgerungen.

4.2. **Unionsverbrauch**

(59) Da keine Stellungnahmen vorlagen, bestätigte die Kommission ihre in den Erwägungsgründen 263 bis 272 der vorläufigen Verordnung dargelegten Schlussfolgerungen.

4.3. **Einfuhren aus dem betroffenen Land**

(60) Nach der vorläufigen Unterrichtung brachten die italienischen Verwender von PET-Spinnvliesstoff vor, dass die Schadensanalyse die Wettbewerbsbedingungen in der Union nicht genau widergespiegelt habe, da sich die Untersuchung auch auf Einfuhren erstreckt habe, die in zur Ausfuhr aus der Union bestimmte Waren eingebaut werden sollten. Die Kommission hätte eine differenzierte Bewertung vornehmen sollen, bei der zwischen auf den EU-Markt ausgerichteten und ausfuhrorientierten Einführern/Verwendern unterschieden wird, einschließlich einer gesonderten Quantifizierung der wirtschaftlichen Auswirkungen der vorgeschlagenen Maßnahmen auf jede dieser Kategorien.

(61) Wie in den Erwägungsgründen 20 bis 23 erläutert, machen diese Einfuhren einen Teil des Unionsverbrauchs aus, und als solche tragen ihre Auswirkungen auf die Einbußen bei Absatz und Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Union zur Schädigung dieses Wirtschaftszweigs bei. Das Vorbringen wurde daher zurückgewiesen. Darüber hinaus handelt es sich bei PET-Spinnvliesstoff um ein und dieselbe Ware, die dieselben grundlegenden materiellen, chemischen und technischen Eigenschaften aufweist, unabhängig davon, ob sie direkt auf dem EU-Markt verkauft oder zur Herstellung von Bitumenschweißbahnen verwendet wird, die später ausgeführt werden. Wie in Erwägungsgrund 27 der vorläufigen Verordnung erläutert, wird PET-Spinnvliesstoff im Wesentlichen als Träger für Abdichtungsmaterial (d. h. Dachdeckung) in der Bauindustrie verwendet. In diesem Sinne ist PET-Spinnvliesstoff, der für den Inlandsverbrauch verwendet wird, und PET-Spinnvliesstoff, der in Bitumenschweißbahnen für die Ausfuhr eingearbeitet wird, als Produkt austauschbar. Daher ist eine Segmentierung und eine gesonderte Schadensanalyse der nachgelagerten Abnehmer von PET-Spinnvliesstoff nicht gerechtfertigt.

(62) Nach der endgültigen Unterrichtung wiederholten die italienischen Verwender von PET-Spinnvliesstoff ihr Vorbringen, dass die Kommission eine gesonderte Bewertung der Schädigung auf nachgelagerter Ebene hätte vornehmen müssen. Sie behaupteten, dass die Kommission die wirtschaftlichen Besonderheiten und die Auswirkungen auf den Wettbewerb von PET-Spinnvliesstoff, der in Waren enthalten ist, die von den Verwendern in Drittländer außerhalb der EU ausgeführt werden, nicht berücksichtigt habe. In beiden Fällen weist PET-

Spinnvliesstoff die gleichen Merkmale auf, aber die Auswirkungen auf den Wettbewerb und die Wirtschaft seien unterschiedlich. Die italienischen Verwender von PET-Spinnvliesstoff erklärten, sie bestritten nicht, dass es sich bei PET-Spinnvliesstoff um dasselbe physische Produkt handele, sondern vielmehr darum baten, anzuerkennen, dass dasselbe Produkt unter wirtschaftlich unterschiedlichen Umständen verwendet werden könne, was zu unterschiedlichen Auswirkungen auf den Wettbewerb führe. Wie in Erwägungsgrund 61 dargelegt, ist es jedoch nicht erforderlich, die Schadensanalyse danach zu unterteilen, ob die Einführer/Verwender in der EU markt- oder ausfuhrorientiert sind. Es gibt keine Belege für einen gesonderten, sich nicht überschneidenden Markt für PET-Spinnvliesstoff, der von ausfuhrorientierten nachgelagerten Herstellern verwendet wird. Daher war weder eine Segmentierung noch eine gesonderte Schadensanalyse für nachgelagerte Verwender von PET-Spinnvliesstoff gerechtfertigt.

(63) Die CCCT und die TDF-Gruppe brachten vor, dass der prozentuale Anstieg der Einfuhrmengen im Bezugszeitraum auf die extrem niedrige Bemessungsgrundlage zu Beginn des Bezugszeitraums zurückzuführen sei. Sie wiesen darauf hin, dass die Entwicklung der Einfuhrmengen aus der VR China genau nachverfolgt worden sei und weitgehend auf Änderungen des Gesamtverbrauchs der Union zurückzuführen sei. Obwohl der Marktanteil der Einfuhren aus der VR China im Bezugszeitraum gestiegen sei, könne dieser Anstieg nicht als erheblich angesehen werden, und der Anteil der Einfuhren aus der VR China sei im Vergleich zur beherrschenden Stellung des Wirtschaftszweigs der Union kontinuierlich gering geblieben.

(64) Die vorliegenden Daten in den Tabellen 2 und 3 der vorläufigen Verordnung stehen in direktem Widerspruch zu diesen Behauptungen. Im Bezugszeitraum stieg der Unionsverbrauch um [8 700-10 600 Tonnen], was einem Anstieg um 15 % entspricht, während die Einfuhren aus der VR China um [14 200-17 300 Tonnen] stiegen, was einem Anstieg von 417 % entspricht. Dieser Anstieg der Einfuhren, der den Anstieg des Verbrauchs bei Weitem übertraf, führte im Bezugszeitraum zu dem drastischen Anstieg des chinesischen Marktanteils um 352 %. Die Beobachtung, dass der Anstieg der Einfuhren aus der VR China den Anstieg des Verbrauchs übertraf, galt auch für den Zeitraum von 2023 bis 2024, als der Unionsverbrauch um 40 % stieg, während die Einfuhren aus der VR China um 191 % stiegen. Schließlich wurde die Behauptung, dass die beherrschende Stellung des Wirtschaftszweigs der Union nicht geschwächt worden sei, da ein Anstieg des Marktanteils von 6 % auf 26 % nicht erheblich gewesen sei, durch die vorliegenden Daten eindeutig widerlegt. Die überprüften Schadensdaten zeigten, dass der Wirtschaftszweig der Union aufgrund der gedumpten Einfuhren aus der VR China keinen gewinnbringenden Preis festlegen konnte und unter seinen Herstellkosten verkaufte, was zu Rentabilitätseinbußen führte. Das Vorbringen wurde daher zurückgewiesen.

(65) In Bezug auf die Einfuhrpreise brachte die CCCT vor, dass die von der Kommission in der vorläufigen Verordnung vorgenommene Bewertung der Entwicklung der Einfuhren aus China nicht den gesetzlich vorgeschriebenen Anforderungen an stichhaltige Beweise und eine objektive Prüfung entspreche. Dies sei erstens so, da sich die Analyse der Preisunterbietung durch die Kommission auf den Untersuchungszeitraum beschränke und nicht untersuche, wie sich die Preise im gesamten Bezugszeitraum entwickelten. Zweitens brachte die CCCT vor, dass die Analyse der Kommission hinsichtlich des angeblichen Preisdrucks unvollständig sei und nicht durch die vorliegenden Beweise gestützt werde und dass sie nicht berücksichtigt habe, inwieweit die chinesischen Preise die angebliche Unfähigkeit des Wirtschaftszweigs der Union, seine Preise im Bezugszeitraum anzuheben, erklären könnten. Die CCCT brachte ferner vor, dass ein Vergleich der Entwicklung der chinesischen Einfuhrpreise mit der Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Union im Widerspruch zu den Behauptungen der Kommission über den Preisdruck stehe.

(66) In Bezug auf das Vorbringen, dass die Analyse der Kommission hauptsächlich auf den Änderungen im Untersuchungszeitraum beruhe, erinnerte die Kommission daran, dass die Preise im Bezugszeitraum um mehr als 20 % zurückgingen. Zusammen mit dem erheblichen Anstieg der Einfuhrmengen aus der VR China (+ 400 % im Bezugszeitraum) würde dies eindeutig eine erhebliche Veränderung der Wettbewerbsbedingungen auf dem Unionsmarkt während des gesamten Bezugszeitraums und nicht nur einen rein nachfragebedingten Anstieg darstellen. Was den Marktanteil betrifft, so war der Anteil der Einfuhren aus der VR China im Vergleich zum Markt des Wirtschaftszweigs der Union im Jahr 2022 gering, aber der Marktanteil der Hersteller aus der VR China stieg in den letzten Jahren erheblich an, und zwar von 6 % im Jahr 2022 auf 26 % im Jahr 2024. Diese Zahlen stützten nicht die Behauptung, dass die Einfuhren aus der VR China nur einen kleinen Teil des Unionsmarktes ausmachten, sondern widersprachen ihr vielmehr. Obwohl die CCCT argumentierte, dass der starke Anstieg der Einfuhrmenge auf die geringe Einfuhrbasis zu Beginn des Bezugszeitraums zurückzuführen sei ([10]), berücksichtigte die Kommission auch andere Schadensindikatoren, die die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union bestätigen, wie sinkende Verkaufspreise, sinkende Rentabilität und sinkende Marktanteile der Unionshersteller.

(67) Was die angeblich fehlende Analyse der Preisunterbietung betrifft, so ergab der Vergleich der Beweise in den Tabellen 4 und 8 der vorläufigen Verordnung das anhaltende und erhebliche Preisgefälle zwischen den Einfuhren aus der VR China und den Produktionskosten des Wirtschaftszweigs der Union und machte deutlich, warum der

([10]) Die Einfuhren aus der VR China beliefen sich auf [3 400-4 200] Tonnen mit einem Marktanteil von 6 %.

Wirtschaftszweig der Union nicht in der Lage war, seine Preise zu erhöhen. Darüber hinaus verwies die Kommission in Erwägungsgrund 281 der vorläufigen Verordnung auf die Verkaufspreise in Tabelle 8 der vorläufigen Verordnung und verglich diese mit den Einfuhrpreisen im gesamten Bezugszeitraum, als sie feststellte, dass „der Wirtschaftszweig der Union aufgrund des erheblichen Preisdrucks, der durch die gedumpten Niedrigpreiseinfuhren der chinesischen ausführenden Hersteller verursacht wurde, seinen durchschnittlichen Verkaufsstückpreis in der Union im Bezugszeitraum um 21 % senkte".

(68) Die CCCT brachte ferner vor, dass die Einfuhren aus der VR China kein entscheidender Faktor für die Rentabilitätseinbußen seien und dass die Analyse des Preisdrucks durch die Kommission daher unvollständig sei. Die CCCT brachte vor, dass die Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Union im gesamten Bezugszeitraum kontinuierlich zurückgegangen sei. Im Gegensatz dazu seien die Preise der Einfuhren aus der VR China im Jahr 2023 zurückgegangen, und dann aber sowohl im Jahr 2024 als auch im Untersuchungszeitraum angestiegen, was sich nicht in der Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Union widergespiegelt habe.

(69) Wie in Erwägungsgrund 67 erläutert, bestand im gesamten Bezugszeitraum ein erheblicher und anhaltender Preisunterschied zwischen den Einfuhren aus der VR China und den Unionswaren, der den Wirtschaftszweig der Union zwang, seine Preise deutlich stärker zu senken als die Herstellkosten, was wiederum zu Rentabilitätseinbußen führte. Die Auswirkungen waren im Zeitraum 2024 bis zum Untersuchungszeitraum besonders sichtbar. Im Jahr 2024 lagen die Herstellkosten etwa 4 % unter den Unionspreisen, was zu der geringen Rentabilität führte, wie aus Tabelle 11 der vorläufigen Verordnung hervorgeht. Um im Untersuchungszeitraum rentabel zu bleiben, hätte der Wirtschaftszweig der Union seine Preise im Vergleich zu 2024 entsprechend dem Kostenanstieg um 2 % erhöhen müssen (Tabelle 8 der vorläufigen Verordnung). Stattdessen unterboten die chinesischen Einfuhren — trotz des moderaten Anstiegs der Einfuhrpreise — die Preise in der Union weiterhin um mehr als 26 % (Erwägungsgrund 280 der vorläufigen Verordnung), was den Wirtschaftszweig der Union dazu zwang, die Preise auf dem Niveau von 2024 beizubehalten, was zu Verlusten führte. Somit war der Rückgang der Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Union trotz des vorübergehenden Anstiegs der Preise der Einfuhren aus der VR China nach wie vor auf gedumpte Einfuhren aus der VR China zurückzuführen. Der Einwand wurde daher zurückgewiesen.

(70) SITEB brachte vor, dass einer der Antragsteller Produktionstätigkeiten in der VR China ausübe, was bedeute, dass das schädigende chinesische wirtschaftliche Umfeld auch dem Antragsteller zugutekommen könne.

(71) In Bezug auf die Präsenz eines der Antragsteller in der VR China stellte die Kommission fest, dass dies während der Untersuchung geprüft wurde. Die chinesische Produktionstätigkeit des Unionsherstellers stand in keinem Zusammenhang mit der untersuchten Ware. Selbst wenn die Ware in der VR China hergestellt und dann in die Union ausgeführt würde, würde sie weiterhin Zöllen unterliegen.

(72) Da keine weiteren Stellungnahmen eingingen, werden die Feststellungen in den Erwägungsgründen 273 bis 281 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

4.4. **Wirtschaftliche Lage des Wirtschaftszweigs der Union**

4.4.1. *Allgemeine Bemerkungen*

(73) Da keine Stellungnahmen eingingen, bestätigte die Kommission ihre in den Erwägungsgründen 282 und 283 der vorläufigen Verordnung getroffenen Feststellungen.

4.4.2. *Makroökonomische Indikatoren*

4.4.2.1. Produktion, Produktionskapazität und Kapazitätsauslastung

(74) Die CCCT widersprach der Auffassung, dass der Wirtschaftszweig der Union eine bedeutende Schädigung erlitten habe, und argumentierte, dass die Indikatoren in einem breiteren Marktkontext betrachtet werden müssten. Der Produktionsrückgang sei auf einen geringeren Unionsverbrauch zwischen 2022 und 2023 zurückzuführen, der Kapazitätsabbau sei eine Reaktion auf eine schwächere Nachfrage, und eine stabile oder verbesserte Kapazitätsauslastung spreche nicht für die Feststellung einer Schädigung.

(75) Die Kommission wies das Vorbringen zurück, da es sich nicht in den Schadensindikatoren widerspiegelte. Erstens korrelieren der Produktionsrückgang und der Rückgang der Produktionskapazität mit dem Anstieg der Einfuhren aus der VR China und stützen daher nicht die Behauptung der CCCT, dass der Produktionsrückgang in erster Linie auf einen Rückgang des Unionsverbrauchs zurückzuführen sei, der im Bezugszeitraum um 15 % gestiegen war. Die Kapazitätsauslastung stieg leicht an, mit Ausnahme des Jahres 2023, als sie aufgrund von Änderungen in der Produktionsorganisation des Wirtschaftszweigs der Union zurückging.

(76) Nach der endgültigen Unterrichtung hielt die CCCT an ihrem Standpunkt fest, dass der Anstieg der Kapazitätsauslastung von 78 % im Jahr 2022 auf 81 % im Untersuchungszeitraum zeige, dass der Wirtschaftszweig der Union durch den Anstieg der Einfuhren aus China keine Schädigung erlitten habe. Wie in Erwägungsgrund 286 der vorläufigen Verordnung dargelegt, war dieser offensichtliche Anstieg der Kapazitätsauslastung auf die Kündigung einer Veredelungsvereinbarung zwischen 2022 und 2023 zurückzuführen, die aufgrund der ungünstigen Marktlage und der zunehmenden Präsenz von Niedrigpreiseinfuhren endete. Die Kündigung der genannten Veredelungsvereinbarung führte zu einem Kapazitätsrückgang und damit zu einer höheren Kapazitätsauslastung. Die Kommission vertrat die Auffassung, dass die Beendigung der Veredelungsvereinbarung vor dem Hintergrund ungünstiger Marktbedingungen erfolgte und daher indirekt mit der Präsenz chinesischer Einfuhren auf dem Unionsmarkt zusammenhing. Obwohl diese Veränderung nur indirekt durch die Einfuhren aus der VR China verursacht wurde, führte der daraus resultierende Kapazitätsrückgang zu einem Anstieg der Kapazitätsauslastung im Bezugszeitraum und änderte nichts an dem für den Nachweis der Schädigung wesentlichen Element, nämlich dem Produktionsrückgang im selben Zeitraum.

(77) Daher bestätigte die Kommission ihre in den Erwägungsgründen 284 bis 286 der vorläufigen Verordnung dargelegten Schlussfolgerungen.

4.4.2.2. Verkaufsmenge und Marktanteil

(78) Die CCCT brachte vor, dass bei den Feststellungen der Kommission zu Verkaufsmenge und Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Union die Entwicklungen im gesamten Bezugszeitraum und die Auswirkungen von Veränderungen der Nachfrage in der Union außer Acht gelassen worden seien. Das Unternehmen argumentierte, dass sich die Einfuhrumsätze aus China weitgehend am Unionsverbrauch orientieren würden und dass der Rückgang des Marktanteils von 86 % im Jahr 2022 auf 63 % im Jahr 2024 — mit einer teilweisen Erholung auf 67 % im Untersuchungszeitraum — für sich genommen keine durch chinesische Einfuhren verursachte Schädigung belege.

(79) Wie in Erwägungsgrund 288 der vorläufigen Verordnung erläutert, expandierte der Markt im Bezugszeitraum um 15 %, aber die Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Union gingen um 10 % zurück. Wie auch in Erwägungsgrund 64 erläutert, war dies auf die zunehmende Präsenz von Niedrigpreiseinfuhren aus der VR China auf dem Unionsmarkt zurückzuführen. Mengenmäßig stieg der Unionsverbrauch um rund 10 000 Tonnen. Im Bezugszeitraum stiegen die Einfuhren aus der VR China von [3 400-4 200] Tonnen auf [17 600-21 500] Tonnen, während die Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Union von [50 000-60 000] Tonnen auf [45 000-54 000] Tonnen zurückgingen. Dies bedeutete, dass der Anstieg des Verbrauchs in der Union weitgehend durch die wachsenden chinesischen Ausfuhren aufgefangen wurde, die zudem einen erheblichen Teil des Marktanteils des Wirtschaftszweigs der Union auf dem Unionsmarkt übernahmen. Der Rückgang der Verkäufe beeinträchtigte naturgemäß die Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Union sowie seine Wettbewerbsfähigkeit, da die Fixkosten der Produktion auf eine geringere Verkaufsmenge verteilt waren. Der Rückgang der Verkäufe und folglich des Marktanteils deutet somit unmittelbar auf eine Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union aufgrund der Einfuhren aus der VR China hin.

(80) Daher bestätigte die Kommission ihre in den Erwägungsgründen 287 bis 289 der vorläufigen Verordnung dargelegten Schlussfolgerungen.

4.4.2.3. Wachstum

(81) Da keine Stellungnahmen vorlagen, bestätigte die Kommission ihre in Erwägungsgrund 290 der vorläufigen Verordnung dargelegten Schlussfolgerungen.

4.4.2.4. Beschäftigung und Produktivität

(82) Die CCCT brachte vor, dass Beschäftigungsquoten und Produktivität nicht auf eine Schädigung hindeuteten. Die Kommission stellte jedoch bereits in der vorläufigen Verordnung fest, dass der Wirtschaftszweig der Union im Bezugszeitraum einen leichten Beschäftigungsrückgang von 2 % verzeichnete. Die Entscheidung des Wirtschaftszweigs der Union bestand darin, seine Beschäftigten auch im Jahr 2023 zu halten, als die Produktion aufgrund eines Rückgangs des Verbrauchs drastisch zurückging, da die Entlassung von Beschäftigten als letztes Mittel in Betracht gezogen wurde. Die Kommission stellte ferner fest, dass nach Artikel 3 Absätze 3 und 5 der Grundverordnung „weder einer noch mehrere dieser Faktoren notwendigerweise ausschlaggebend sind“, was bedeutet, dass die Schädigung auf der Grundlage aller untersuchten Faktoren ermittelt wurde, ohne dass dies voraussetzt, dass alle Faktoren notwendigerweise eine Schädigung zeigten, damit die Schädigung nachgewiesen werden kann.

(83) In ihren Stellungnahmen zur endgültigen Unterrichtung wiederholte die CCCT dasselbe Vorbringen, ohne weitere Argumente oder Beweise vorzulegen.

(84) Da keine weiteren Stellungnahmen eingingen, bestätigte die Kommission ihre in den Erwägungsgründen 291 bis 293 der vorläufigen Verordnung dargelegten Schlussfolgerungen.

4.4.2.5. Höhe der Dumpingspanne und Erholung von früherem Dumping

(85) Da keine Stellungnahmen eingingen, bestätigte die Kommission ihre in den Erwägungsgründen 294 und 295 der vorläufigen Verordnung getroffenen Feststellungen.

4.4.3. *Mikroökonomische Indikatoren*

4.4.3.1. Preise und preisbeeinflussende Faktoren

(86) Die italienischen Verwender von PET-Spinnvliesstoff brachten vor, dass die Tatsache, dass der Wirtschaftszweig der Union aus zwei Unternehmen bestehe, die Preise verzerre. Sie legten jedoch keine Beweise zur Untermauerung ihres Vorbringens vor, weshalb ihr Vorbringen zurückgewiesen wurde.

(87) In ihrer Stellungnahme nach der endgültigen Unterrichtung brachte die CCCT vor, dass der Rückgang der Verkaufspreise des Wirtschaftszweigs der Union um 21 % nicht auf eine durch die Einfuhren aus der VR China verursachte Schädigung hindeute. Insbesondere räumte die CCCT zwar ein, dass die Preise gesunken seien, brachte jedoch vor, dass der größte Rückgang zwischen 2023 und 2024 zu verzeichnen gewesen sei, als die Preise der Einfuhren aus der VR China gestiegen seien. Obwohl die Preise der Einfuhren aus der VR China zwischen 2023 und 2024 leicht gestiegen sind (+6 %), lagen sie immer noch rund 40 % unter den Preisen des Wirtschaftszweigs der Union und ihre Menge hat sich mehr als verdoppelt, was den Wirtschaftszweig der Union noch stärker unter Druck setzte. Es sei auch darauf hingewiesen, dass, wie aus den Erwägungsgründen 277 und 296 der vorläufigen Verordnung hervorgeht, die Einfuhrpreise deutlich niedriger waren als die Herstellstückkosten des Wirtschaftszweigs der Union. Die CCCT brachte ferner vor, dass der Rückgang der Unionspreise zwischen 2022 und 2023 mit einem geringeren Unionsverbrauch zusammenhängen könnte. In diesem Zusammenhang stellte die Kommission jedoch fest, dass der Verbrauch im gesamten Bezugszeitraum um 15 % gestiegen war. Daher war der Preiswettbewerb und nicht ein Rückgang des Verbrauchs die Ursache für den Preisdruck. Daher wurden diese Vorbringen zurückgewiesen.

(88) Da keine weiteren Stellungnahmen eingingen, bestätigte die Kommission ihre in den Erwägungsgründen 296 bis 298 der vorläufigen Verordnung dargelegten Schlussfolgerungen.

4.4.3.2. Arbeitskosten

(89) Die CCCT brachte vor, die Kommission habe es versäumt, die Entwicklung der Arbeitskosten und ihre Auswirkungen auf den Wirtschaftszweig der Union zu analysieren. Die CCCT wies darauf hin, dass die Arbeitskosten zwischen 2022 und 2023 weitgehend stabil geblieben seien und dann im Jahr 2024 und im Untersuchungszeitraum einen Anstieg verzeichneten, was nach Angaben der CCCT auf die Inflation und längere Betriebszugehörigkeiten zurückzuführen sei. Die Kommission analysierte die Entwicklung der Arbeitskosten in den Erwägungsgründen 299 und 300 der vorläufigen Verordnung. Was ihre Auswirkungen betrifft, so sind die Arbeitskosten Teil der Gesamtherstellkosten, die die Kommission in Erwägungsgrund 298 der vorläufigen Verordnung analysiert hat. Daher wurde dem Einwand nicht stattgegeben.

(90) Da keine weiteren Stellungnahmen eingingen, bestätigte die Kommission ihre in den Erwägungsgründen 299 bis 300 der vorläufigen Verordnung dargelegten Schlussfolgerungen.

4.4.3.3. Lagerbestände

(91) In Bezug auf die Lagerbestände brachte die CCCT vor, dass die niedrigen Werte relativ gesehen nach wie vor moderat seien und nicht als Beweis für ein „erhebliches Ungleichgewicht“ oder eine bedeutende Schädigung angesehen werden könnten. Sie brachte ferner vor, dass der Grund für den Anstieg der Lagerbestände der Rückgang des Verbrauchs und der Ausfuhren sei.

(92) In Bezug auf dieses Vorbringen betonte die Kommission, dass der Rückgang der Ausfuhren im Bezugszeitraum im Bereich von 1 200 Tonnen lag, während der Rückgang der Unionsverkäufe fast fünfmal höher war. Daher war es wahrscheinlicher, dass der Anstieg der Lagerbestände durch die größeren Verluste auf dem Unionsmarkt verursacht wurde. Zweitens führte der erhebliche Rückgang des Verbrauchs zwischen 2022 und 2023 (-11 %) nicht zu einem Anstieg der Lagerbestände. Andererseits ging der Verbrauch zwischen 2024 und dem Untersuchungszeitraum um 8 % zurück und die Lagerbestände stiegen um 43 %, was eindeutig zeigt, dass ein anderer Faktor als der Verbrauch, d. h. die gedumpten Einfuhren, den Anstieg der Lagerbestände verursacht hat. Es sei auch darauf hingewiesen, dass der allgemeine Trend eher auf einen Anstieg des Verbrauchs im Bezugszeitraum als auf einen Rückgang hindeutet. In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen stellte die Kommission keine Korrelation zwischen dem Anstieg der Lagerbestände und der Entwicklung des Unionsverbrauchs fest.

(93) In ihrer Stellungnahme zur endgültigen Unterrichtung wiederholte die CCCT ihr Vorbringen, dass der relativ geringe Anstieg der Lagerbestände keine Beweise für eine Schädigung darstelle. Die CCCT brachte vor, dass Lagerbestände von etwa 10 % der Jahresproduktion in einem Wirtschaftszweig, der projektbezogene nachgelagerte Abnehmer wie die Dacheindeckungs- und Abdichtungsbranche beliefere, nicht ungewöhnlich seien, da die Auftragsmuster saisonabhängig und an Bauzyklen gekoppelt seien. Erstens legte die CCCT keine Beweise dafür vor, dass Lagerbestände in Höhe von 10 % der Jahresproduktion normal und üblich sind. Zweitens erscheinen die Lagerbestände von 10 % im Untersuchungszeitraum angesichts der für 2022, 2023 und 2024 erhobenen Daten, die Werte von 5,7 %, 5,8 % bzw. 6,7 % aufwiesen, vergleichsweise hoch ([11]). Die wachsenden Lagerbestände bestätigten bei einer Bewertung zusammen mit allen anderen Parametern gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Grundverordnung eindeutig das Vorliegen einer Schädigung.

(94) Daher wies die Kommission die Vorbringen zurück und bestätigte die in den Erwägungsgründen 301 bis 303 der vorläufigen Verordnung dargelegten Schlussfolgerungen.

4.4.3.4. Rentabilität, Cashflow, Investitionen, Kapitalrendite und Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten

(95) In ihrer Stellungnahme brachte die CCCT vor, dass die Kommission nicht angemessen erläutert habe, wie die Einfuhren aus der VR China die Verschlechterung der Rentabilität, des Cashflows, der Investitionen und der Kapitalrendite verursacht hätten. Sie brachte ferner vor, dass sich die Finanzergebnisse des Wirtschaftszweigs der Union zwischen 2024 und dem Untersuchungszeitraum am stärksten verschlechterten, als die Einfuhrmengen aus China zurückgingen und die Preise stiegen, und dass der insgesamt geringe Rückgang der Investitionen in erster Linie auf strategische Entscheidungen des Wirtschaftszweigs der Union selbst und nicht auf Einfuhren aus der VR China zurückzuführen sei.

(96) Die Kommission wies dieses Argument zurück und stellte fest, dass die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union nicht erst 2024 begann. Die Rentabilität ging von rund 15-16,5 % im Jahr 2022 auf - 0,5 % bis - 1,5 % im Untersuchungszeitraum zurück, während die Kapitalrendite im selben Zeitraum parallel zum Anstieg der Einfuhren aus der VR China von 81 % auf -6 % zurückging. Es trifft zu, dass zwischen 2024 und dem Untersuchungszeitraum ein moderater Rückgang der Einfuhren aus der VR China und ein Preisanstieg zu verzeichnen waren. Diese Umstände hingen jedoch eher mit geopolitischen Turbulenzen zusammen — darunter die Krise am Roten Meer und die Beeinträchtigung der internationalen Seeverkehrsrouten — als mit einer Verbesserung der Marktbedingungen. Tatsächlich wirkten sich die rückläufigen Einfuhrmengen aus der VR China nicht positiv auf die Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Union aus, die im Untersuchungszeitraum aufgrund der anhaltenden Niedrigpreiseinfuhren aus der VR China, wie in Erwägungsgrund 68 erläutert, weiter zurückging.

(97) Was die Investitionen betrifft, so unterboten die chinesischen Einfuhren die Preise des Wirtschaftszweigs der Union, führten zu einem Rückgang seiner Verkäufe und drückten die Gewinnmargen, was wiederum zu einer sinkenden Rentabilität und einer geringeren Generierung von Zahlungsmitteln führte. In einer solchen Situation kam die Kommission zu dem Schluss, dass die Einfuhren die Fähigkeit oder Bereitschaft des Wirtschaftszweigs zu Investitionen einschränkten, da nur unbedingt erforderliche Investitionen getätigt wurden, z. B. die Wartung und der Austausch von Anlagen, die das Ende ihrer Lebensdauer erreicht haben. Daher vervollständigten die Daten zu Rentabilität, Cashflow, Investitionen und Kapitalrendite das schädigende Bild des Wirtschaftszweigs der Union.

(98) In ihrer Stellungnahme nach der endgültigen Unterrichtung wiederholte die CCCT ihre Vorbringen, dass das relativ stabile Investitionsniveau darauf hindeute, dass die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union begrenzt sei. Im Einzelnen brachte die CCCT zwei Argumentationsstränge vor. Erstens konzentrierte sich die CCCT nur auf das Jahr 2023, als die Investitionen im Vergleich zu 2022 um 18 % stiegen. Die CCCT ignorierte jedoch nachfolgende Entwicklungen, da die Investitionen im Jahr 2024 im Vergleich zu 2022 um 45 % zurückgingen und der Durchschnitt der drei Jahre (2023, 2024 und UZ) immer noch 11 % unter dem Niveau von 2022 lag.

(99) Zweitens spreche die Tatsache, dass der Wirtschaftszweig der Union im gesamten Zeitraum weiterhin auf vergleichbarem Niveau investiert habe — mit einem Anstieg im Jahr 2023 trotz des angeblichen Einfuhrdrucks — dafür, dass seine finanziellen Schwierigkeiten nicht in der angegebenen Größenordnung gewesen seien. Sie wies ferner darauf hin, dass die Einstufung der Investitionsausgaben als „notwendig“ durch die Kommission auf der Tatsache beruhe, dass diese Investitionen stabil und nicht elastisch seien. Die Kommission stellte fest, dass das Vorhandensein von Investitionen nicht bedeutet, dass der Wirtschaftszweig der Union keine Schädigung erlitten hat. Tatsächlich waren die Investitionen des Wirtschaftszweigs der Union unvermeidlich, da sie zum Teil auf rechtliche Anforderungen in Bezug auf die Umweltauswirkungen des Produktionsprozesses und zum Teil auf die Notwendigkeit zurückzuführen waren, den bestehenden Maschinenpark instand zu halten. Wie in Erwägungsgrund 307 der vorläufigen Verordnung dargelegt, betrafen diese Investitionen, wie von der

([11]) Siehe Tabelle 10 in Erwägungsgrund 301 der vorläufigen Verordnung.

Kommission überprüft, hauptsächlich die Aufrechterhaltung und Einhaltung rechtlicher Verpflichtungen, was die relative Stabilität und mangelnde Elastizität trotz der Verschlechterung der finanziellen Lage erklärt, die durch die negative Kapitalrendite umfassend belegt wurde. Schließlich wies die CCCT in keiner Weise nach, dass die Investitionen nicht erforderlich gewesen waren.

(100) Daher bestätigte die Kommission ihre Feststellungen in den Erwägungsgründen 304 bis 308 der vorläufigen Verordnung.

4.5. **Schlussfolgerung zur Schädigung**

(101) Da keine anderen Stellungnahmen vorlagen, bestätigte die Kommission ihre in den Erwägungsgründen 309 bis 314 der vorläufigen Verordnung dargelegten Schlussfolgerungen.

5. **SCHADENSURSACHE**

5.1. **Auswirkungen der gedumpten Einfuhren**

(102) Wie in den Erwägungsgründen 20 und 22 dargelegt, brachten vier italienische Verwender von PET-Spinnvliesstoff vor, dass die Auswirkungen der Einfuhren aus der VR China auf die Schädigung übertrieben seien und neu bewertet werden sollten, da Einfuhren von PET-Spinnvliesstoff berücksichtigt worden seien, die in ausgeführte nachgelagerte Waren eingearbeitet wurden.

(103) Wie in den Erwägungsgründen 21 und 23 erläutert, stellten diese Einfuhren einen Teil des Unionsmarktes dar, und ihre Auswirkungen auf die Einbußen bei Absatz und Marktanteilen trugen zur Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union bei. Da zudem PET-Spinnvliesstoff, der in für den Inlandsmarkt bestimmten Bitumenschweißbahnen verarbeitet wird, und PET-Spinnvliesstoff, der in für die Ausfuhr bestimmten Bitumenschweißbahnen verarbeitet wird, dasselbe austauschbare Produkt darstellt, gab es keinen Grund, den Markt zu segmentieren oder eine separate Schadensanalyse für nachgelagerte Verwender von PET-Spinnvliesstoff durchzuführen. Das Vorbringen wurde daher zurückgewiesen.

(104) Die CCCT merkte ferner an, dass die Kommission nicht nachgewiesen habe, dass der Anstieg der Einfuhren aus der VR China zu niedrigeren Preisen den Rückgang des Wirtschaftszweigs der Union verursacht habe. Auf den Zusammenhang zwischen den Einfuhren und der Schädigung wurde in Abschnitt 4.3 und insbesondere in Erwägungsgrund 64 eingegangen.

(105) Nach der endgültigen Unterrichtung wiederholten die CCCT und die italienischen Verwender von PET-Spinnvliesstoff ihre Vorbringen, dass die Kommission den ursächlichen Zusammenhang zwischen den Einfuhren aus der VR China und der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union nicht angemessen nachgewiesen habe, wobei sie sich auf die Unterschiede zwischen 2024 und dem Untersuchungszeitraum konzentrierten, als die Einfuhren aus der VR China und ihr Marktanteil leicht zurückgingen, sich die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union jedoch verschlechterte. Wie in Abschnitt 4.3 und insbesondere in Erwägungsgrund 60 erläutert, zwang die Präsenz chinesischer Einfuhren, die die EU-Produktion im gesamten Bezugszeitraum und noch im Untersuchungszeitraum erheblich unterboten, den Wirtschaftszweig der Union, zu Preisen zu verkaufen, die seinen Herstellkosten entsprachen, was wiederum zu einer deutlichen Verschlechterung seiner Rentabilität führte. Somit war unabhängig von Schwankungen das Vorhandensein gedumpter Einfuhren aus der VR China die Hauptursache für die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union.

(106) Da keine weiteren Stellungnahmen eingingen, bestätigte die Kommission ihre in den Erwägungsgründen 316 bis 320 der vorläufigen Verordnung dargelegten Schlussfolgerungen.

5.2. **Auswirkungen anderer Faktoren**

5.2.1. *Einfuhren aus Drittländern*

(107) In ihrer Stellungnahme brachte die CCCT vor, dass die Kommission andere Faktoren als die gedumpten Einfuhren nicht ausreichend geprüft habe. Der CCCT zufolge wirkten sich andere Faktoren auf die bedeutende Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union aus, nämlich die Einfuhren aus der Türkei.

(108) Was die mutmaßlichen Auswirkungen der Einfuhren aus der Türkei betrifft, so prüfte die Kommission deren Auswirkungen. Die eingeholten Informationen zeigten, dass die Preise der Einfuhren aus der Türkei deutlich über den Preisen der Einfuhren aus der VR China lagen und dass die Menge und der Marktanteil der türkischen Ausführer im Bezugszeitraum stabil blieben. Dies deutet darauf hin, dass diese Einfuhren keine größeren Auswirkungen auf die bedeutende Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union hatten.

(109) Italienische Verwender von PET-Spinnvliesstoff brachten vor, dass die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union durch den Konflikt zwischen Russland und der Ukraine verzerrt worden sein könnte und dass die Verschlechterung der Wirtschaftsleistung des Wirtschaftszweigs der Union im Schadenszeitraum daher in diesem breiteren makroökonomischen Kontext hätte bewertet werden müssen. Die Hauptauswirkungen des Konflikts stünden im Zusammenhang mit den Energiepreisen und folglich den Produktionskosten. Wie in Erwägungsgrund 319 der vorläufigen Verordnung dargelegt, gingen die Kosten im Bezugszeitraum aufgrund der hohen Kosten infolge der Energiekrise von 2022 um 10 % zurück. Trotz dieses sehr erheblichen Rückgangs verschärfte sich die Schädigung der Wirtschaft der Union parallel zum Anstieg der Einfuhren aus China. Daher haben die Energiekosten den tatsächlichen und wesentlichen ursächlichen Zusammenhang zwischen den Einfuhren aus der VR China und der Verschlechterung der Verkäufe, der Rentabilität und des Marktanteils des Wirtschaftszweigs der Union nicht abgeschwächt. Dieses Vorbringen wurde daher zurückgewiesen.

(110) Nach der endgültigen Unterrichtung brachten die italienischen Verwender von PET-Spinnvliesstoff ferner vor, dass die gedumpten Einfuhren nicht die Hauptursache für die Schädigung gewesen seien. Sie brachten vor, dass die negativen Auswirkungen der geopolitischen Lage nicht allein auf höhere Energiepreise reduziert werden könnten. Ihrer Ansicht nach wirkten sich die Krise im Roten Meer, die gestiegenen Transportkosten sowie die Inflation und die höheren Finanzierungskosten auf die Beschaffungsbedingungen und Lieferketten aus und hätten daher zur Schädigung beitragen können. Zweitens brachten die italienischen Verwender von PET-Spinnvliesstoff vor, dass ein Mangel an Innovation seitens des Wirtschaftszweigs der Union dazu geführt habe, dass der nachgelagerte Wirtschaftszweig seine Ware aus China bezogen habe. Auf einem stark konzentrierten Markt, der von zwei Kapitalgruppen dominiert wird, ist der Investitionsanreiz minimal, weshalb die italienischen Verwender von PET-Spinnvliesstoff geltend machten, dass auch das Fehlen von Innovationen als ein weiterer Faktor, der zur Schädigung beiträgt, geprüft werden sollte.

(111) Das Vorbringen der italienischen Verwender, geopolitische Störungen hätten die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union durch andere Faktoren als die in Erwägungsgrund 109 untersuchten und behandelten gestiegenen Energiekosten verursacht, ist unbegründet. Die italienischen Verwender legten keine stichhaltigen Beweise dafür vor, dass Faktoren wie die Krise im Roten Meer, die Transportkosten, die Inflation oder steigende Finanzierungskosten zur Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union beitrugen. Darüber hinaus ist die Kommission der Auffassung, dass die Analyse der Herstellstückkosten den mutmaßlichen Auswirkungen geopolitischer Störungen, insbesondere der Krise im Roten Meer ab Ende 2023, widerspricht. Wie in Erwägungsgrund 298 der vorläufigen Verordnung dargelegt, gingen die Herstellstückkosten der Unionshersteller zwischen 2022 und dem Untersuchungszeitraum um 10 % und zwischen 2023 und dem Untersuchungszeitraum, der den Zeitraum der Krise im Roten Meer umfasst, sogar um 6 % zurück. Gleichzeitig verschärfte sich die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union trotz der Kostensenkung aufgrund der chinesischen Einfuhren, die, wie in Erwägungsgrund 319 der vorläufigen Verordnung dargelegt, zusammen zu Marktanteilsverlusten, Produktionseinbußen und einem Preisdruck führten. Daher haben die Auswirkungen der Krise im Roten Meer den tatsächlichen und wesentlichen ursächlichen Zusammenhang zwischen den Einfuhren aus der VR China und der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union nicht abgeschwächt, und dieses Vorbringen wurde zurückgewiesen.

(112) Was die Vorwürfe hinsichtlich mangelnder Innovation betrifft, so hat die Kommission bei der Festlegung der Zielgewinnspanne die Kosten für Investitionen, Forschung und Entwicklung sowie Innovation berücksichtigt. Wie in Erwägungsgrund 334 der vorläufigen Verordnung dargelegt, prüfte die Kommission die internen Aufzeichnungen der Unternehmen zu Investitionsplänen, Managemententscheidungen und Jahresabschlüssen und bestätigte die Innovationsausgaben. Die Untersuchung ergab, dass Investitionen, FuE und Innovation im Bezugszeitraum höher gewesen wären, wenn die Hersteller nicht mit den schädigenden Auswirkungen des Dumpings konfrontiert gewesen wären. Daher wurde das Vorbringen, dass mangelnde Innovation die Hauptursache für die Schädigung gewesen sei, zurückgewiesen.

(113) Daher bestätigte die Kommission ihre Feststellungen in den Erwägungsgründen 321 bis 323 der vorläufigen Verordnung.

5.2.2. *Ausfuhrleistung des Wirtschaftszweigs der Union*

(114) Die CCCT brachte vor, dass die rückläufige Ausfuhrleistung des Wirtschaftszweigs der Union und seine geringe Ausfuhrleistung aufgrund seiner Abhängigkeit vom Inlandsmarkt nicht als ein Faktor außer Acht gelassen werden sollten, der sich auf die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union auswirke.

(115) Wie in der vorläufigen Verordnung dargelegt, mag die rückläufige Ausfuhrleistung des Wirtschaftszweigs der Union zur Schädigung beigetragen haben, doch hat sie den tatsächlichen und wesentlichen ursächlichen Zusammenhang zwischen den gedumpten Einfuhren aus der VR China und der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union nicht abgeschwächt, da sie angesichts der Ausfuhrmenge und des Ausfuhrwerts weniger als 10 % des Gesamtumsatzes des Wirtschaftszweigs der Union ausmachte. Zweitens betonte die Kommission, dass bei der Berechnung der Rentabilitätsdaten nur die Verkäufe auf dem Unionsmarkt berücksichtigt wurden, sodass diese Daten nicht von der Ausfuhrleistung beeinflusst wurden.

(116) Daher bestätigte die Kommission ihre Feststellungen in den Erwägungsgründen 324 und 325 der vorläufigen Verordnung.

5.3. **Schlussfolgerung zur Schadensursache**

(117) Im Rahmen der vorläufigen Sachaufklärung wurden die Auswirkungen aller bekannten Faktoren auf die Lage des Wirtschaftszweigs der Union von der Kommission von den schädigenden Auswirkungen der gedumpten Einfuhren unterschieden und abgegrenzt.

(118) Die Kommission bestätigte ihre vorläufige Schlussfolgerung in den Erwägungsgründen 326 bis 329 der vorläufigen Verordnung, dass die Einfuhren aus anderen Drittländern als der VR China und die Ausfuhrleistung des Wirtschaftszweigs der Union den tatsächlichen und wesentlichen ursächlichen Zusammenhang zwischen den gedumpten Einfuhren aus der VR China und der bedeutenden Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union nicht abschwächten.

(119) Auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen bestätigte die Kommission ihre vorläufige Schlussfolgerung, dass die gedumpten Einfuhren aus dem betroffenen Land eine bedeutende Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union verursachten und dass die anderen Faktoren, getrennt oder gemeinsam betrachtet, den ursächlichen Zusammenhang zwischen den gedumpten Einfuhren und der bedeutenden Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union nicht abzuschwächen vermochten.

6. **HÖHE DER MAßNAHMEN**

(120) Nach der vorläufigen Unterrichtung brachten einige interessierte Parteien (die CCCT und General Membrane S.p.A., Casali Industria Chimica e bituminosa S.p.A., Vetroasfalto S.p.A. und Valli Zabban S.p.A.) vor, dass die Berechnung des nicht schädigenden Preises durch die Kommission unzureichend erläutert worden sei und nicht den WTO-Anforderungen an stichhaltige Beweise und eine „objektive Prüfung“ entspreche, wonach die untersuchende Behörde alle relevanten Daten ohne Vorverurteilung bewerten müsse. Sie brachten ferner vor, dass die Kommission es versäumt habe, den siebenjährigen Bezugszeitraum für die Rentabilität zu begründen, wichtige Rentabilitätsdaten in Bezug auf projektbezogene Kostendaten, die als Referenz für Forschung, Entwicklung und Innovation (IRI) herangezogen wurden, offenzulegen, die Berichtigung für künftige Kosten zwischen 0 und 27 EUR pro Tonne zu erläutern oder die für jeden Warentyp vorgenommenen Berichtigungen zu erläutern.

(121) Die CCCT brachte ferner vor, dass die Kommission die IRI-Projekte, die tatsächlichen Beträge und die für die Berechnung der Marge von 2,26 % erforderlichen Informationen nicht offengelegt habe.

(122) In diesem Zusammenhang stellte die Kommission fest, dass der Zeitraum von 2015 bis 2021 als Bezugszeitraum herangezogen wurde, um die normale Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Union widerzuspiegeln, bevor er aufgrund gedumpter Einfuhren auf den Unionsmarkt schädigenden Auswirkungen ausgesetzt war. Die Kommission konnte die konkreten Zahlen zur Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Union aufgrund der Vertraulichkeit dieser Informationen nicht offenlegen, hat jedoch im Folgenden aussagekräftige, nicht vertrauliche Spannen der gewichteten durchschnittlichen jährlichen Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Union angegeben.

HJ 2015	HJ 2016	HJ 2017	HJ 2018	HJ 2019	HJ 2020	HJ 2021
[7-9 %]	[9-11 %]	[10-12 %]	[6-8 %]	[2-4 %]	[4-6 %]	[13-15 %]

(123) Die Kommission konnte keine konkreten Angaben zu Projektkosten, Investitionsplänen, Managemententscheidungen und Jahresabschlüssen machen, ohne Geschäftsgeheimnisse des Wirtschaftszweigs der Union preiszugeben. Die im „Zielpreis“ für IRI-Ausgaben enthaltenen zukünftigen Kosten sowie die Anpassung hinsichtlich der zukünftigen Kosten, die sich aus multilateralen Umweltabkommen und ILO-Übereinkommen ergeben, basieren auf den überprüften Angaben in den Fragebogenantworten der Unionshersteller. Insbesondere wurde der IRI-Betrag von 2,26 % als Differenz zwischen dem tatsächlichen IRI-Niveau im Untersuchungszeitraum und dem Niveau berechnet, das er unter normalen Wettbewerbsbedingungen (im Bezugszeitraum) hätte erreichen können. Er wurde als Prozentsatz des Umsatzes ausgedrückt und zum Grundgewinn hinzugerechnet. Die Befolgungskosten, die sich aus multilateralen Umweltübereinkommen und Übereinkommen der IAO ergeben, beruhten auf den in der überprüften Fragebogenantwort der Unionshersteller verfügbaren Nachweisen und umfassen unter anderem den Erwerb von Schadstoffemissionszertifikaten und Abschreibungen im Zusammenhang mit ökologischen und sozialen Investitionen.

(124) Daher wurden die Vorbringen im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung der Offenlegungspflichten und dem Verstoß gegen den Grundsatz der stichhaltigen Beweise in Bezug auf die Ermittlung des nicht schädigenden Preises zurückgewiesen.

(125) In ihrer Stellungnahme nach der endgültigen Unterrichtung forderten die CCCT und die italienischen Verwender von PET-Spinnvliesstoff die Kommission auf, die Gründe für die Wahl eines Zeitraums von sieben Jahren für die Festlegung einer Zielgewinnspanne zu erläutern und zu begründen, warum im Jahr 2021 ein außergewöhnlich hohes Gewinnniveau erzielt wurde, und, falls besondere außergewöhnliche Bedingungen galten, diesen bei der Berechnung der Rentabilität auszuschließen. Die italienischen Verwender von PET-Spinnvliesstoff machten zudem geltend, dass die Zielgewinnspanne durch die duopolistische Situation der Unionshersteller überhöht sei, was bedeute, dass er nicht unter normalen Wettbewerbsbedingungen erzielt worden sei, wie dies in Artikel 7 Absatz 2c der Grundverordnung vorgeschrieben sei.

(126) Die Kommission stellt fest, dass in Artikel 7 Absatz 2c der Grundverordnung keine bestimmte Frist für die Ermittlung der Gewinnspanne festgelegt ist. Daher verfügt die Kommission bei der Festlegung des zu berücksichtigenden Zeitraums über einen Ermessensspielraum. In der genannten Bestimmung ist vorgesehen, dass die Zielgewinnspanne unter Berücksichtigung von Faktoren wie der Höhe der Rentabilität vor der Steigerung der Einfuhren aus dem Land, das Gegenstand der Untersuchung ist, der Höhe der Rentabilität, die zur Deckung sämtlicher Kosten und Investitionen, Forschung und Entwicklung (FuE) sowie Innovation erforderlich ist, und der Höhe der Rentabilität, die unter normalen Wettbewerbsbedingungen zu erwarten ist, festgelegt wird. Vor diesem Hintergrund vertrat die Kommission die Auffassung, dass, wie aus der Tabelle in Erwägungsgrund 122 hervorgeht, der Zeitraum vor dem erheblichen Eintritt der Einfuhren aus der VR China in den Unionsmarkt ([12]) durch erhebliche Rentabilitätsschwankungen gekennzeichnet war. Die Kommission hielt es daher für angemessen, den Bezugszeitraum für die Ermittlung der Zielgewinnspanne auf sieben Jahre zu verlängern. Die Kommission stellte fest, dass die in Erwägungsgrund 122 dargelegte Rentabilitätstabelle somit sowohl Zeiträume mit hoher Rentabilität (wie 2016, 2017 und 2021) als auch mit geringer Rentabilität (wie 2019) erfasst. Mit anderen Worten: Beim Durchschnitt des gewählten Zeitraums sollten Extreme vermieden und sowohl das obere als auch das untere Ende der Rentabilitätsspanne sehr konservativ widergespiegelt werden. Dementsprechend umfasst der Bezugszeitraum für die Rentabilität sowohl die COVID-19-Krise als auch die anschließende Erholung. Für das Jahr 2021 entspricht die dort beobachtete Rentabilität den in den Jahren 2016 und 2017 beobachteten Werten. In Anbetracht der vorstehenden Erwägungen bestätigte die Kommission die in den Erwägungsgründen 333 und 334 der vorläufigen Verordnung dargelegte Grundgewinnspanne von 9,16 %, die bei der Berechnung der Zielgewinnspanne zugrunde gelegt wurde. Diese Grundgewinnspanne spiegelt konservativ die gewogene durchschnittliche historische Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Union von 2015 bis 2021 wider und ermöglicht eine Kostendeckung.

(127) Darüber hinaus vertrat die Kommission die Auffassung, dass die italienischen Verwender von PET-Spinnvliesstoff keine konkreten Beweise für ein wettbewerbswidriges Verhalten der beiden Unionshersteller vorlegten, um ihre Behauptung hinsichtlich der duopolistischen Situation der Unionshersteller zu untermauern. Jedenfalls wählte die Kommission den Zeitraum von 2015 bis 2021 aus, da die Wettbewerbsbedingungen als normal angesehen wurden, da sie in diesem Zeitraum nicht von den gedumpten Einfuhren betroffen waren.

(128) Daher wurden diese Vorbringen zurückgewiesen. Da keine weiteren Stellungnahmen eingingen, bestätigte die Kommission ihre in den Erwägungsgründen 330 bis 339 der vorläufigen Verordnung dargelegten Schlussfolgerungen. Somit ergibt sich für die mitarbeitenden ausführenden Hersteller und für alle anderen Einfuhren mit Ursprung in der VR China die folgende endgültige Zielpreisunterbietungsspanne:

Unternehmen	Zielpreisunterbietungsspanne (in %)
— Hubei Unibon nonwovens Co Ltd	57,5
— Changde Tiandingfeng Nonwovens Co Ltd — Tiandingfeng Nonwovens Co Ltd	50,0
Andere mitarbeitende Unternehmen	51,0
Alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in der Volksrepublik China	57,5

6.1. **Schlussfolgerung zur Höhe der Maßnahmen**

(129) Anknüpfend an die vorstehende Bewertung und vorausgesetzt, dass die Höhe des Dumpings die Höhe der Schädigung nicht übersteigt, sollten die endgültigen Antidumpingzölle — wie in Erwägungsgrund 154 dargelegt — im Einklang mit Artikel 7 Absatz 2 der Grundverordnung in Höhe der Dumpingspannen festgelegt werden.

([12]) Erhebliche Mengen chinesischer Einfuhren in den Unionsmarkt begannen im Jahr 2022 und stiegen zwischen 2023 und 2024 massiv an.

7. **UNIONSINTERESSE**

7.1. **Interesse des Wirtschaftszweigs der Union**

(130) Wie in Erwägungsgrund 16 der vorläufigen Verordnung dargelegt, umfasst der Wirtschaftszweig der Union die drei Antragsteller, die uneingeschränkt an der Untersuchung mitarbeiteten und ihr Interesse an der Einführung von Maßnahmen bekundeten.

(131) Daher bestätigte die Kommission ihre in Erwägungsgrund 344 der vorläufigen Verordnung dargelegte Schlussfolgerung, dass die Einführung vorläufiger Maßnahmen im Interesse des Wirtschaftszweigs der Union läge.

7.2. **Interesse der unabhängigen Einführer und Händler, Verwender oder Lieferanten**

(132) Nach der vorläufigen Unterrichtung übermittelten MATCO (Verwender von PET-Spinnvliesstoff), SITEB, die italienischen Verwender von PET-Spinnvliesstoff und die CCCT Stellungnahmen, in denen sie die negativen Auswirkungen der Einführung der Maßnahmen auf nachgelagerte Wirtschaftszweige hervorhoben. Es sei darauf hingewiesen, dass die Position der Verwender nicht einheitlich war und dass die Stellungnahmen der italienischen Verwender von PET-Spinnvliesstoff die besondere Situation der ausfuhrorientierten Verwender widerspiegelten. Es sei daran erinnert, dass der polnische Verband für Dacheindeckungs- und Abdichtungslösungen im Rahmen der vorläufigen Sachaufklärung seine Unterstützung für die Maßnahmen zum Ausdruck gebracht hat.

(133) Die Verwender brachten vor, dass die langfristige Einführung der Maßnahmen die Wahlmöglichkeiten des nachgelagerten Marktes einschränken, die Versorgungssicherheit verringern und den Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Union, der bereits eine beherrschende Stellung auf dem Unionsmarkt innehat, erhöhen würde. Sie brachten ferner vor, dass die Maßnahmen die Fähigkeit des nachgelagerten Wirtschaftszweigs der Union beeinträchtigen würden, verarbeitete Waren auszuführen, deren Hauptbestandteil hochwertiger chinesischer PET-Spinnvliesstoff sei.

(134) Alle Verwender brachten vor, dass die Einführung endgültiger Zölle in der vorläufigen Höhe die Einfuhren von PET-Spinnvliesstoff aus der VR China vom Unionsmarkt ausschließen und die Wahlmöglichkeiten für nachgelagerte Verwender und Einführer einschränken würde. Die italienischen Verwender von PET-Spinnvliesstoff und SITEB brachten vor, dass sich die chinesischen Einfuhren durch technologische Unterschiede hinsichtlich Maßhaltigkeit, Gewichtsgleichmäßigkeit und Zugfestigkeit auszeichneten. Italienische Verwender von PET-Spinnvliesstoff brachten vor, dass die Entscheidung, die Ware aus der VR China zu beziehen, nicht vom Preis, sondern von der Notwendigkeit bestimmt worden sei, mit viel höheren Qualitätsstandards zu arbeiten, die der Wirtschaftszweig der Union nicht erfüllen könne.

(135) Wie in den Erwägungsgründen 21 bis 23 dargelegt, legten die interessierten Parteien keine Beweise dafür vor, dass sich die Einfuhren aus der VR China in Bezug auf die Produktqualität oder die technische Leistung wesentlich von den Waren des Wirtschaftszweigs der Union unterscheiden. Sie legten auch keine Beweise für Unterschiede bei den physikalischen und technischen Eigenschaften der PET-Spinnvliesstoffe für den Eigenverbrauch auf dem Unionsmarkt und für die Ausfuhr außerhalb der Union vor, ebenso wenig wie für die Eigenschaften oder Innovationen, die der Wirtschaftszweig der Union nicht anbieten kann. Darüber hinaus wird die Einführung von Maßnahmen den Zugang zu Einfuhren aus der VR China nicht beschränken, sondern lediglich den Preis an ein faires Niveau anpassen. Daher wurde das Vorbringen, die Einführung von Maßnahmen würde die Wahlmöglichkeiten der Verwender bei der Versorgung einschränken, zurückgewiesen. Da keine Beweise für die besonderen Eigenschaften oder sonstigen Merkmale der Einfuhren aus der VR China vorgelegt wurden, wurde ein Antrag auf Ausnahmeregelung für Endverwendungszwecke für die ausfuhrorientierten Wirtschaftszweige ebenfalls als unbegründet zurückgewiesen.

(136) In Bezug auf die Versorgungssicherheit und die damit verbundenen Bedenken der Verwender hinsichtlich der Frage, ob die türkischen Hersteller über ausreichende Kapazitäten verfügen, um die Nachfrage im Falle eines Rückgangs der Einfuhren aus der VR China zu decken, wiederholte die Kommission ihr Argument, dass der Wirtschaftszweig der Union in der Lage ist, angemessene Mengen an PET-Spinnvliesstoff für den Unionsverbrauch zu liefern. Obwohl die Produktionsmengen des Wirtschaftszweigs der Union im Bezugszeitraum aufgrund der gedumpten Einfuhren aus der VR China erheblich zurückgingen, stellte die Kommission fest, dass der Wirtschaftszweig der Union seine Produktionskapazität nicht voll ausschöpfte. Ein Großteil der Einfuhren aus der VR China könnte daher vom Wirtschaftszweig der Union absorbiert werden. Wie aus den Tabellen 2 und 5 der vorläufigen Verordnung hervorgeht, könnte der Wirtschaftszweig der Union im Wesentlichen die gesamte Nachfrage in der Union mit vorhandenen Kapazitäten decken.

(137) Die Kommission wiederholte auch ihr Argument aus der vorläufigen Verordnung (Erwägungsgrund 351), dass PET-Spinnvliesstoff aus anderen Drittländern eingeführt wurde. Diese Einfuhren aus Drittländern könnten eine zuverlässige Quelle für PET-Spinnvliesstoff darstellen, was nicht mit den Argumenten begrenzter Bezugsquellen für die untersuchte Ware vereinbar war. Drittländer wie die Türkei waren im Untersuchungszeitraum im Vergleich zur VR China nur begrenzt auf dem Unionsmarkt vertreten. Die Kommission stellte fest, dass die Preise der Einfuhren aus der Türkei am unteren Ende der Preise des Wirtschaftszweigs der Union lagen, aber deutlich über den Preisen der Einfuhren aus der VR China. Dies deutete darauf hin, dass auch andere außereuropäische

Hersteller von PET-Spinnvliesstoff nicht in der Lage waren, mit den Preisen der ausführenden Hersteller aus der VR China zu konkurrieren, aber Marktanteile zurückgewinnen konnten, sobald ein fairer Handel gewährleistet war. Tatsächlich war nach der Einführung der vorläufigen Maßnahmen auf der Grundlage der neuesten verfügbaren Daten bereits ein moderater Anstieg der Einfuhren aus Drittländern in die Union zu beobachten. Schließlich erinnerte die Kommission auch daran, dass der Zweck von Antidumpingmaßnahmen nicht darin besteht, die Einfuhren der betroffenen Ware zu unterbinden, sondern einen fairen Wettbewerb wiederherzustellen. Die anhaltenden Einfuhren aus der VR China und anderen Drittländern würden den Wirtschaftszweig der Union entgegen dem Vorbringen der CCCT in seiner Stellungnahme daran hindern, die Preise übermäßig zu erhöhen.

(138) Die Kommission stellte fest, dass die CCCT und die italienischen Verwender von PET-Spinnvliesstoff keine konkreten Beweise zur Untermauerung ihrer Behauptungen über wettbewerbswidriges Verhalten vorgelegt oder auf Verfahren verwiesen hatten, in denen ein solches Verhalten des Wirtschaftszweigs der Union untersucht wurde. Entgegen der Behauptung der interessierten Parteien, dass die Beibehaltung der Einfuhren aus der VR China eine Konzentration der Einfuhren verhindern und die Versorgung sichern würde, zeigen die jüngsten geopolitischen Krisen, dass das Verschwinden des Wirtschaftszweigs der Union die nachgelagerten Abnehmer und die Union insgesamt jeder Störung im Warenverkehr (z. B. der Blockade des Suezkanals) aussetzt. Im Falle von PET-Spinnvliesstoff stiegen die chinesischen Einfuhren in nur vier Jahren des Bezugszeitraums sehr schnell von 6 % auf 26 % des Marktanteils. Würden keine Maßnahmen verhängt, würde der Markt angesichts des Preisvorteils, von dem chinesische Einfuhren profitieren, zunehmend von diesen Einfuhren abhängig werden, was die Verwender und nachgelagerten Wirtschaftszweige Versorgungsrisiken aussetzen würde. Sollte der Wirtschaftszweig der Union seine Tätigkeit einstellen — ein wahrscheinliches Ereignis aufgrund der katastrophalen Lage des Wirtschaftszweigs der Union –, wären die Verwender fast vollständig von Einfuhren aus der VR China abhängig und anfällig für Unterbrechungen der Lieferkette.

(139) Die Verwender bestritten auch die Schlussfolgerung der Kommission, dass die Auswirkungen der Zölle auf die Verwender aufgrund des begrenzten Beitrags von PET-Spinnvliesstoff zu den Kosten des Endprodukts minimal wären. Stattdessen brachten die Verwender vor, dass die Maßnahmen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der Verwender auf den Ausfuhrmärkten hätten. Den italienischen Verwendern zufolge sei die Untersuchung asymmetrisch gewesen, da nur der Wirtschaftszweig der Union berücksichtigt worden sei, nicht aber die Schädigung, die den italienischen Verwendern von PET-Spinnvliesstoff aufgrund der Auswirkungen auf ihre Wettbewerbsfähigkeit bei den Ausfuhren entstehen würde. Sie brachten vor, dass die Maßnahmen darauf abzielten, Arbeitsplätze bei den Unionsherstellern zu schützen und gleichzeitig mehr Arbeitsplätze aus dem nachgelagerten ausfuhrorientierten Sektor in Italien zu gefährden. Sie stellten jedoch nicht die Schlussfolgerungen der Kommission infrage, dass die Maßnahmen nur minimale Auswirkungen auf den Binnenmarkt hätten, sondern versuchten stattdessen, die Schlussfolgerungen in Bezug auf die Auswirkungen auf die Ausfuhren infrage zu stellen. Darüber hinaus legten die Verwender weder tatsächliche Beweise für ihre Kostenstruktur noch tatsächliche Beweise zur Untermauerung der Behauptung, dass sich die Maßnahmen erheblich auf ihre Ausfuhrverkäufe auswirken würden, und auch keine Schätzung der Auswirkungen der Maßnahmen auf ihre Rentabilität vor. Sie räumten auch nicht ein, dass die Auswirkungen der Maßnahmen auf die Ausfuhren durch die Anwendung besonderer Zollverfahren, beispielsweise der aktiven Veredelung, gemildert werden könnten — eine Frage, die vom Gericht verhandelt wurde ([13]). Daher wurden Vorbringen in Bezug darauf, dass die Maßnahmen den Verwendern durch mangelnde Auswahl, Lieferprobleme, eine marktbeherrschende Stellung und die Preisfestsetzung durch den Wirtschaftszweig der Union schaden und sich auf die Gewinne der nachgelagerten Verwender auswirken würden, zurückgewiesen.

(140) Schließlich forderten die italienischen Verwender von PET-Spinnvliesstoff die Kommission auf, die Geltungsdauer der Maßnahmen auf drei Jahre festzusetzen und ein Jahr nach der Einführung eine Interimsüberprüfung durchzuführen. In Bezug auf die Einleitung einer Interimsüberprüfung stellte die Kommission fest, dass es auf der Grundlage der Untersuchungsergebnisse angemessen war, Maßnahmen für einen Zeitraum von fünf Jahren einzuführen, und dass die Verwender von PET-Spinnvliesstoff nach Ablauf eines Jahres einen Antrag auf Interimsüberprüfung stellen können, sofern der Kommission ausreichende Beweise dafür vorgelegt werden, dass sich die Umstände geändert haben.

(141) In ihrer Stellungnahme nach der endgültigen Unterrichtung führten die italienischen Verwender von PET-Spinnvliesstoff ihre Argumente aus der vorläufigen Sachaufklärung weiter aus und machten geltend, dass bei der Schadensbeurteilung eine unausgewogene Bewertung des nachgelagerten Marktes vorgenommen worden sei, dass der aus China bezogene PET-Spinnvliesstoff aufgrund seiner Qualität unersetzbar sei, dass es nach dem Untersuchungszeitraum relevante Entwicklungen gegeben habe, dass die Maßnahmen hinsichtlich der Zölle zu hoch seien und dass der Zeitpunkt der Maßnahmen nicht angemessen sei,

(142) Die italienischen Verwender von PET-Spinnvliesstoff brachten erneut vor, dass bei der Bewertung des Unionsinteresses die nach Artikel 21 Absatz 1 der Grundverordnung erforderliche Abwägung nicht vorgenommen worden sei, da die Stellung des nachgelagerten Marktes nicht berücksichtigt worden sei. Sie untermauerten dieses Vorbringen mit dem Argument, dass Verwender, die PET-Spinnvliesstoff in Abdichtungsmembranen verwenden, die für die Ausfuhr in

([13]) Urteil des Gerichts vom 2. Juli 2025, Arkema France/Europäische Kommission, T-165/23, ECLI:EU:T:2025:661, Rn. 41-42 (EUR-Lex — 62023TJ0165 — DE — EUR-Lex).

Drittländer bestimmt sind, mit Antidumpingzöllen in Höhe von fast 50 % auf einen wichtigen Produktionsinput konfrontiert wären und daher auf diesen Ausfuhrmärkten mit Herstellern konkurrieren müssten, deren gleichwertige Inputs keinen Antidumpingzöllen der Union unterliegen. Die italienischen Verwender von PET-Spinnvliesstoff brachten ferner vor, dass die Kommission die Auswirkungen auf die Beschäftigung der Unionshersteller bewertet habe, nicht aber die Auswirkungen auf die Beschäftigung der nachgelagerten Verwender. Sollten die Maßnahmen hingegen in der vorgeschlagenen Höhe verhängt werden, würde dies den Verlust von 600 Arbeitsplätzen bedeuten. Die Verwender brachten vor, dass die Kommission die Prüfung dieser Faktoren nicht allein deshalb ablehnen könne, weil sie nicht mittels Fragebogenantworten übermittelt worden seien.

(143) Die italienischen Verwender von PET-Spinnvliesstoff widersprachen auch der Aussage der Kommission, dass der Wirtschaftszweig der Union in der Lage sei, das Angebot der Ware mit Ursprung in China zu ersetzen. Auch aus Qualitätsgründen wäre die Beschaffung aus anderen Ländern wie der Türkei keine Option. Die chinesische Ware sei im Vergleich zu der in der EU und der Türkei hergestellten Ware von höherer Qualität. Die italienischen Verwender von PET-Spinnvliesstoff machten ohne Vorlage von Belegen geltend, dass die von den chinesischen Ausführern hergestellten speziellen Arten von PET-Spinnvliesstoff in den benötigten Mengen, mit den technischen Eigenschaften (Maßhaltigkeit, Gewichtsgleichmäßigkeit, Zugfestigkeit) und der Zuverlässigkeit nicht zu ersetzen seien. Verwender von PET-Spinnvliesstoff brachten ferner vor, dass Marktbedingungen, die nach dem Untersuchungszeitraum eingetreten seien, bei der Schadensanalyse berücksichtigt werden sollten, so wie dies auch bei der Bewertung des Schadens für den Wirtschaftszweig der Union geschehen sei. Diese Faktoren, die sich negativ auf nachgelagerte Verwender auswirken, seien Frachtkosten, geopolitische Störungen, der Wettbewerb auf den Ausfuhrmärkten und Veränderungen der Beschaffungsbedingungen.

(144) Die italienischen Verwender von PET-Spinnvliesstoff brachten ferner vor, die Kommission habe sich auf die Möglichkeit der aktiven Veredelung berufen, ohne angemessen zu prüfen, ob dieses Zollverfahren unter den besonderen Umständen der Verwender eine wirksame, wirtschaftlich tragfähige und praktisch verfügbare Lösung darstelle.

(145) Schließlich spiegelt nach Ansicht der italienischen Verwender von PET-Spinnvliesstoff die übliche fünfjährige Geltungsdauer der Maßnahmen die außergewöhnlichen Umstände des vorliegenden Falls nicht angemessen wider. Eine Laufzeit von fünf Jahren sei in diesem Fall nicht angemessen, da die Marktlage als außergewöhnlich, sich rasch entwickelnd und über einen so langen Zeitraum schwer vorhersehbar beschrieben wird. Die italienischen Verwender von PET-Spinnvliesstoff betonten, dass diese Maßnahmen einen hochgradig konzentrierten vorgelagerten Markt und die wahrscheinlichen Auswirkungen auf einen ausfuhrorientierten nachgelagerten Wirtschaftszweig beeinträchtigen würden.

(146) In Bezug auf den angeblich unausgewogenen Ansatz bei der Schadensanalyse stellte die Kommission fest, dass in der eingehenden Analyse der Fragebogenantworten bestätigt wurde, dass die makroökonomischen Indikatoren auf eine Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union hindeuten, wobei Faktoren wie Produktionsmenge, Marktanteil und Verkaufsmengen allesamt rückläufig sind. Die italienischen Verwender von PET-Spinnvliesstoff legten keine konkreten Beweise für makroökonomische Indikatoren des nachgelagerten Marktes (wie die Auswirkungen der Maßnahmen auf ihre Produktionskosten und ihre Beschäftigung) vor, die die Schlussfolgerung, dass die Maßnahmen im Interesse der Union liegen, infrage stellen könnten. Ebenso legten die italienischen Verwender von PET-Spinnvliesstoff keine konkreten Beweise für den Zusammenhang zwischen der Einführung der Maßnahmen und der Gefahr der Schließung der kleinen Unternehmen vor. Darüber hinaus legten die italienischen Verwender von PET-Spinnvliesstoff in sich widersprüchliche Daten zur Zahl der Arbeitsplätze in dem nachgelagerten Wirtschaftszweig vor, die aufgrund der Einführung der Maßnahmen verloren gehen werden. In Ermangelung einer detaillierten und kohärenten Analyse der Rentabilität nachgelagerter Verwender und der Rohstoffkosten ist das Vorbringen, die Maßnahmen würden den nachgelagerten Wirtschaftszweig stärker schädigen als das Dumping, nicht belegt und kann nicht überprüft werden. Die Kommission stellte ferner fest, dass sie bei der Prüfung des Unionsinteresses widersprüchliche Interessen abwägen musste: Einerseits zeigten sich die Verwender besorgt über höhere Preise für ihre Inputs; andererseits streben die Unionshersteller die Wiederherstellung eines fairen Wettbewerbs an. In diesem Zusammenhang ist in Artikel 21 Absatz 1 der Grundverordnung vorgesehen, dass der Notwendigkeit, die handelsverzerrenden Auswirkungen des die Schädigung verursachenden Dumpings zu beseitigen und einen fairen Wettbewerb wiederherzustellen, besonders Rechnung zu tragen ist. In diesem Zusammenhang bedeutet die Tatsache, dass Antidumpingmaßnahmen den Preis der betroffenen Ware für die Abnehmer erhöhen werden, mangels tatsächlicher, von den interessierten Parteien ordnungsgemäß vorgelegter Beweise für das Gegenteil nicht, dass solche Maßnahmen eindeutig dem Interesse der Union zuwiderlaufen. Die niedrigen Preise für PET-Spinnvliesstoff, die den nachgelagerten Markt stützten, waren zum Teil auf das Dumping zurückzuführen, das mit den Maßnahmen behoben werden soll.

(147) Hinsichtlich der Qualität und der Austauschbarkeit der untersuchten Ware stellt die Kommission fest, dass die italienischen Verwender in ihrer eigenen Stellungnahme die Austauschbarkeit, ähnliche technische Eigenschaften und die gleichen Endverwendungsmerkmale des PET-Spinnvliesstoffs aus China und desjenigen der Unionshersteller bestätigt haben. Sowohl europäische als auch chinesische Spinnvliesstoffe werden von der Bauindustrie für Abdichtungsmembranen verwendet. Die von den italienischen Verwendern von PET-Spinnvliesstoff aufgezählten Unterschiede wie Maßhaltigkeit, Gewichtsgleichmäßigkeit, Zugfestigkeit könnten durch Anpassungen der in den Herstellungsverfahren der Unionshersteller verwendeten Maschinen behoben werden. Darüber hinaus legten die italienischen Verwender von PET-Spinnvliesstoff keine Beweise für die angebliche technische Überlegenheit des aus China eingeführten PET-Spinnvliesstoffes vor.

(148) Was die Entwicklungen nach dem Untersuchungszeitraum betrifft, so legten auch die italienischen Verwender von PET-Spinnvliesstoff — sei es durch Fragebogenantworten oder andere Stellungnahmen — keine konkreten Beweise zur Untermauerung ihres Vorbringens vor, dass angebliche Entwicklungen nach dem Untersuchungszeitraum zeigten, dass die Einführung von Maßnahmen eindeutig nicht im Interesse der Union läge. Dementsprechend können Entwicklungen nach dem Untersuchungszeitraum nicht mit den während des Untersuchungszeitraums gesammelten und überprüften Beweisen verglichen werden und machen diese auch nicht ungültig, wodurch Antidumpingmaßnahmen offensichtlich unangemessen sind.

(149) In Bezug auf die aktive Veredelung stellte die Kommission fest, dass es Sache der Verwender und nicht der Kommission ist, alle rechtlichen Möglichkeiten zur Verbesserung ihrer Situation zu prüfen. Die aktive Veredelung ist eines der Rechtsinstrumente, die eingesetzt werden können, um die nachteiligen Auswirkungen der Maßnahmen auf den nachgelagerten Wirtschaftszweig abzumildern (siehe auch Erwägungsgrund 139).

(150) In Bezug auf die übermäßige Höhe der Maßnahmen erläuterte die Kommission in Erwägungsgrund 125 die Gründe für die Wahl des Referenzzeitraums zur Ermittlung der Zielgewinnspanne. Was die Geltungsdauer der Maßnahmen betrifft, so liegen keine wesentlichen und nachgewiesenen Umstände vor, die es ermöglichen würden, die Maßnahmen im Interesse der Union auf 18 Monate zu verkürzen, wie von den Verwendern gefordert. Die Kommission erinnerte in diesem Zusammenhang ferner daran, dass Verwender nach Artikel 11 Absatz 3 der Grundverordnung ein Jahr nach der Einführung der endgültigen Maßnahmen eine Interimsüberprüfung beantragen können, sofern sie die in dieser Bestimmung genannten Beweise vorlegen. Darüber hinaus wurde, wie in Erwägungsgrund 351 der vorläufigen Verordnung festgestellt, die Versorgungssicherheit der Verwender nicht beeinträchtigt, da der Zweck der Maßnahmen nicht darin besteht, Einfuhren aus der VR China zu verbieten, sondern gleiche Wettbewerbsbedingungen wiederherzustellen, die durch die Dumpingpraktiken verzerrt wurden. Darüber hinaus kann die Nachfrage nach PET-Spinnvliesstoff auch durch die Kapazitätsreserven der Unionshersteller oder durch Einfuhren aus anderen Drittländern wie der Türkei gedeckt werden.

(151) Auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen bestätigte die Kommission ihre in den Erwägungsgründen 345 bis 355 der vorläufigen Verordnung dargelegten Schlussfolgerungen.

7.3. **Schlussfolgerung zum Unionsinteresse**

(152) Auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen bestätigte die Kommission ihre Schlussfolgerung, dass es keine zwingenden Gründe dafür gibt, dass die Einführung von Maßnahmen gegenüber den Einfuhren von PET-Spinnvliesstoff mit Ursprung in der VR China dem Interesse der Union zuwiderlaufen würde. Die mutmaßlich nachteiligen Auswirkungen auf nachgelagerte Verwender wiegen die Notwendigkeit, einen fairen Wettbewerb wiederherzustellen, nicht auf.

8. **ENDGÜLTIGE ANTIDUMPINGMAßNAHMEN**

8.1. **Endgültige Maßnahmen**

(153) Angesichts der Schlussfolgerungen zu Dumping, Schädigung, Schadensursache, Höhe der Maßnahmen und Unionsinteresse sollten nach Artikel 9 Absatz 4 der Grundverordnung endgültige Antidumpingmaßnahmen eingeführt werden, um eine weitere Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union durch die gedumpten Einfuhren der betroffenen Ware zu verhindern.

(154) Auf dieser Grundlage sollten folgende endgültige Antidumpingzölle, ausgedrückt als Prozentsatz des CIF-Preises frei Grenze der Union, unverzollt, eingeführt werden:

Unternehmen	Endgültiger Antidumpingzoll (in %)
— Hubei Unibon nonwovens Co Ltd	39,8
— Changde Tiandingfeng Nonwovens Co Ltd — Tiandingfeng Nonwovens Co Ltd	48,1
Andere mitarbeitende Unternehmen	47,1
Alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in der Volksrepublik China	48,1

(155) Die in dieser Verordnung aufgeführten unternehmensspezifischen Antidumpingzollsätze wurden anhand der Feststellungen dieser Untersuchung festgesetzt. Sie spiegeln demnach die in dieser Untersuchung für die Unternehmen festgestellte Situation wider. Diese Zollsätze gelten daher ausschließlich für die Einfuhren der

untersuchten Ware mit Ursprung im betroffenen Land, die von den namentlich genannten juristischen Personen hergestellt wurden. Einfuhren der betroffenen Ware, die von anderen, nicht im verfügenden Teil dieser Verordnung ausdrücklich genannten Unternehmen, einschließlich der mit den ausdrücklich genannten Unternehmen verbundenen Unternehmen, hergestellt werden, unterliegen nicht diesen Sätzen, sondern dem für „alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in der Volksrepublik China“ geltenden Zollsatz.

(156) Ein Unternehmen kann die Anwendung dieser unternehmensspezifischen Antidumpingzollsätze beantragen, falls es später seinen Namen ändert. Der Antrag ist an die Kommission zu richten ([14]). Er muss alle relevanten Informationen enthalten, aus denen hervorgeht, dass die Änderung nicht das Recht des Unternehmens berührt, in den Genuss des für dieses Unternehmen geltenden Zollsatzes zu kommen. Wenn die Namensänderung des Unternehmens dieses Recht nicht berührt, wird eine Verordnung über die Namensänderung im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

(157) Um das aufgrund der unterschiedlichen Zollsätze bestehende Umgehungsrisiko zu minimieren, sind besondere Vorkehrungen zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Erhebung der unternehmensspezifischen Antidumpingzölle erforderlich. Unternehmensspezifische Antidumpingzölle können nur bei Vorlage einer gültigen Handelsrechnung bei den Zollbehörden der Mitgliedstaaten erhoben werden. Die Rechnung muss den Vorgaben in Artikel 1 Absatz 3 dieser Verordnung entsprechen. Bis eine solche Rechnung vorgelegt wird, sollten die Einfuhren dem Antidumpingzoll unterliegen, der für „alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in der Volksrepublik China“ gilt.

(158) Auch wenn die Vorlage dieser Rechnung erforderlich ist, damit die Zollbehörden der Mitgliedstaaten die unternehmensspezifischen Antidumpingzölle auf die Einfuhren anwenden können, stellt diese Rechnung nicht das einzige von den Zollbehörden zu berücksichtigende Element dar. So sollten die Zollbehörden der Mitgliedstaaten — auch wenn ihnen eine Rechnung vorgelegt wird, die alle in Artikel 1 Absatz 3 dieser Verordnung dargelegten Anforderungen erfüllt — ihre üblichen Prüfungen durchführen, und sie können, wie in allen anderen Fällen, zusätzliche Dokumente (Versandpapiere usw.) verlangen, um die Richtigkeit der Angaben in der Erklärung zu überprüfen und sicherzustellen, dass die anschließende Anwendung des Zollsatzes unter Einhaltung der Zollvorschriften gerechtfertigt ist.

(159) Sollten sich die Ausfuhren eines der Unternehmen, die in den Genuss niedrigerer unternehmensspezifischer Zollsätze gelangen, insbesondere nach der Einführung der betreffenden Maßnahmen beträchtlich erhöhen, so könnte allein schon der mengenmäßige Anstieg als Veränderung des Handelsgefüges aufgrund der Einführung von Maßnahmen im Sinne des Artikels 13 Absatz 1 der Grundverordnung interpretiert werden. Unter diesen Umständen kann, sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind, eine Umgehungsuntersuchung eingeleitet werden. Im Rahmen dieser Untersuchung kann unter anderem geprüft werden, ob es notwendig ist, den/die individuellen Zollsatz/Zollsätze aufzuheben und stattdessen einen landesweiten Zoll einzuführen.

(160) Damit die ordnungsgemäße Einziehung der Antidumpingzölle gewährleistet ist, sollte der Antidumpingzoll für „alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in der Volksrepublik China“ nicht nur für die bei dieser Untersuchung nicht mitarbeitenden ausführenden Hersteller gelten, sondern auch für die Hersteller, die im Untersuchungszeitraum keine Ausfuhren in die Union getätigt haben.

(161) Ausführende Hersteller, die die betroffene Ware im Untersuchungszeitraum nicht in die Union ausgeführt haben, sollten bei der Kommission beantragen können ([15]), dass der Antidumpingzollsatz für mitarbeitende, aber nicht in die Stichprobe einbezogene Unternehmen angewandt wird. Die Kommission sollte diesem Antrag stattgeben, sofern drei Bedingungen erfüllt sind. Der neue ausführende Hersteller muss nachweisen, dass er i) die betroffene Ware im Untersuchungszeitraum nicht in die Union ausgeführt hat, ii) nicht mit einem ausführenden Hersteller verbunden ist, der die betroffene Ware im Untersuchungszeitraum in die Union ausgeführt hat, und iii) die betroffene Ware danach ausgeführt hat oder eine unwiderrufliche vertragliche Verpflichtung dazu in erheblichen Mengen eingegangen ist.

([14]) E-Mail: TRADE-TDI-REQUESTS@ec.europa.eu; Europäische Kommission, Generaldirektion Handel, Direktion G, Rue de la Loi/Wetstraat 170, 1040 Bruxelles/Brussel, BELGIQUE/BELGIË. Geben Sie im Antrag die Nummer dieser Verordnung und die Fallnummer (AD735) an.

([15]) E-Mail: TRADE-TDI-REQUESTS@ec.europa.eu; Europäische Kommission, Generaldirektion Handel, Direktion G, Rue de la Loi/Wetstraat 170, 1040 Bruxelles/Brussel, BELGIQUE/BELGIË. Geben Sie im Antrag die Nummer dieser Verordnung und die Fallnummer (AD735) an.

8.2. **Endgültige Vereinnahmung der vorläufigen Zölle**

(162) Angesichts der festgestellten Dumpingspannen und des Ausmaßes der dadurch verursachten Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union sollten die Sicherheitsleistungen für die mit der vorläufigen Verordnung eingeführten vorläufigen Antidumpingzölle bis zu der mit der vorliegenden Verordnung festgesetzten Höhe endgültig vereinnahmt werden.

8.3. **Rückwirkende Vereinnahmung**

(163) Wie in Abschnitt 1.2 erwähnt, veranlasste die Kommission die zollamtliche Erfassung von Einfuhren der untersuchten Ware.

(164) Im Rahmen der endgültigen Sachaufklärung wurden die im Kontext der zollamtlichen Erfassung erhobenen Daten ausgewertet. Die Kommission prüfte, ob die Kriterien für die rückwirkende Vereinnahmung endgültiger Zölle nach Artikel 10 Absatz 4 der Grundverordnung erfüllt waren.

(165) Die Analyse der Kommission ergab keinen weiteren wesentlichen Anstieg der Einfuhren über das Niveau der Einfuhren hinaus, die im Untersuchungszeitraum eine Schädigung verursachten, wie in Artikel 10 Absatz 4 Buchstabe d der Grundverordnung vorgeschrieben. Für diese Analyse verglich die Kommission die durchschnittlichen monatlichen Einfuhrmengen der betroffenen Ware im Untersuchungszeitraum [1 467 bis 1 792 Tonnen] mit den durchschnittlichen monatlichen Einfuhrmengen im Zeitraum ab dem Monat nach der Einleitung dieser Untersuchung bis zum letzten vollen Monat vor der Einführung der vorläufigen Maßnahmen (Oktober 2025 bis April 2026), die sich auf der Grundlage der Einfuhren unter den betreffenden Zollcodes auf weniger als 1 000 Tonnen beliefen.

(166) Auch beim Vergleich der durchschnittlichen monatlichen Einfuhrmengen der betroffenen Ware im Untersuchungszeitraum mit den durchschnittlichen monatlichen Einfuhrmengen im Zeitraum ab dem Monat nach der Einleitung dieser Untersuchung bis einschließlich zu dem Monat, in dem die vorläufigen Maßnahmen eingeführt wurden (Oktober 2025 bis Mai 2026), konnte kein weiterer wesentlicher Anstieg festgestellt werden.

(167) Angesichts dieses Sachverhalts gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass die Voraussetzungen nach Artikel 10 Absatz 4 der Grundverordnung für die rückwirkende Anwendung des endgültigen Antidumpingzolls nicht erfüllt waren.

(168) Nach der endgültigen Unterrichtung beantragten die Antragsteller bei der Kommission die rückwirkende Erhebung von Zöllen und machten geltend, dass die einschlägigen Bedingungen, d. h. der Anstieg der Mengen und Preisrückgang, erfüllt seien. Die Antragsteller stützten ihr Vorbringen auf die Analyse der Einfuhren unter den KN-Codes 5603 13 90, 5603 14 20 und 5603 14 80. Nach Artikel 10 Absatz 4a der Grundverordnung betrifft die rückwirkende Erhebung von Zöllen jedoch Einfuhren der betroffenen Ware, die nach Artikel 14 Absatz 5 der Grundverordnung zollamtlich erfasst wurden. Die Erfassungsverordnung betraf nur Einfuhren unter dem KN-Code 5603 14 20 und den TARIC-Codes 5603 13 90 70 und 5603 14 80 70. Das Vorbringen der Antragsteller wurde daher zurückgewiesen.

9. **SCHLUSSBESTIMMUNG**

(169) Nach Artikel 109 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates ([16]) wird, wenn ein Betrag infolge einer Entscheidung des Gerichtshofes der Europäischen Union erstattet werden muss, der von der Europäischen Zentralbank für ihre Hauptrefinanzierungsgeschäfte zugrunde gelegte und am ersten Kalendertag jedes Monats geltende Zinssatz angewandt, der im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe C, veröffentlicht wird.

([16]) Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (Neufassung) (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj).

(170) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des mit Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1036 eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Auf die Einfuhren bestimmter genadelter Vliesstoffe aus Polyester-Filamenten, auch glasfaserverstärkt, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 70 g/m², einer Dicke von mehr als 0,5 mm, jedoch nicht mehr als 1,8 mm, getränkt mit einem oder mehreren Bindemitteln, mit einem Gehalt an Glasfasern von weniger als 30 GHT, weder bestrichen noch überzogen, mit Ursprung in der Volksrepublik China, die derzeit in die KN-Codes ex 5603 13 90, 5603 14 20 und ex 5603 14 80 (TARIC-Codes 5603 13 90 70 und 5603 14 80 70) eingereiht werden, wird ein endgültiger Antidumpingzoll eingeführt.

(2) Für die in Absatz 1 beschriebene und von den nachstehend aufgeführten Unternehmen hergestellte Ware gelten folgende endgültige Antidumpingzollsätze auf den Nettopreis frei Grenze der Union, unverzollt:

Unternehmen	Endgültiger Antidumpingzoll (in %)	TARIC-Zusatzcode
— Hubei Unibon nonwovens Co Ltd	39,8	88CB
— Changde Tiandingfeng Nonwovens Co Ltd — Tiandingfeng Nonwovens Co Ltd	48,1	88CC
Andere mitarbeitende Unternehmen	47,1	Siehe Anhang
Alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in der Volksrepublik China	48,1	8999

(3) Die Anwendung der unternehmensspezifischen Zollsätze für die in Absatz 2 genannten Unternehmen setzt voraus, dass den Zollbehörden der Mitgliedstaaten eine gültige Handelsrechnung vorgelegt wird; diese muss eine Erklärung enthalten, die von einer dafür zuständigen, mit Name und Funktion ausgewiesenen Person des rechnungsstellenden Unternehmens datiert und unterzeichnet wurde und deren Wortlaut wie folgt lautet: „Der/Die Unterzeichnete versichert, dass die auf dieser Rechnung aufgeführten und zur Ausfuhr in die Europäische Union verkauften [Mengenangabe in Tonnen] [betroffene Ware] von [Name und Anschrift des Unternehmens] ([TARIC-Zusatzcode]) in der Volksrepublik China hergestellt wurden und dass die Angaben auf dieser Rechnung vollständig und richtig sind.“ Bis zur Vorlage dieser Rechnung gilt der für alle anderen Einfuhren mit Ursprung in der Volksrepublik China geltende Zollsatz.

(4) Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die geltenden Zollvorschriften Anwendung.

Artikel 2

Die Sicherheitsleistungen nach Maßgabe der Durchführungsverordnung (EU) 2026/1063 werden endgültig vereinnahmt. Die Sicherheitsleistungen, die die endgültigen Antidumpingzölle übersteigen, werden freigegeben.

Artikel 3

Artikel 1 Absatz 2 kann geändert werden, um neue ausführende Hersteller aus der Volksrepublik China hinzuzufügen und für sie den entsprechenden gewogenen durchschnittlichen Antidumpingzollsatz für mitarbeitende, aber nicht in die Stichprobe einbezogene Unternehmen einzuführen. Ein neuer ausführender Hersteller muss Beweise dafür vorlegen, dass er

a) die in Artikel 1 Absatz 1 beschriebenen Waren im Untersuchungszeitraum (1. Juli 2024 bis 30. Juni 2025) nicht ausgeführt hat,

b) nicht mit einem Ausführer oder Hersteller verbunden ist, der den mit dieser Verordnung eingeführten Maßnahmen unterliegt und der bei der Ausgangsuntersuchung hätte mitarbeiten können, und

c) die betroffene Ware nach dem Ende des Untersuchungszeitraums tatsächlich in die Union ausgeführt hat oder eine unwiderrufliche vertragliche Verpflichtung zur Ausfuhr einer bedeutenden Menge in die Union eingegangen ist.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Oktober 2026

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Nicht in die Stichprobe einbezogene mitarbeitende ausführende Hersteller aus der Volksrepublik China

Name	TARIC-Zusatzcode
Hebei Jinliu Chemical Fiber Co., Ltd.	88CD
Hebei Saikefu Nonwovens Co., Ltd.	88CE
Hubei Bushi Nonwovens Co., Ltd.	88CF
Shouguang Fada Cloth Co., Ltd.	88CG
Jiangyin Huasicheng Nonwoven Co., Ltd.	88CH